

Tierschutzverordnung (TSchV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹
(TSchG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Art. 1 Tiergerechte Haltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Fütterung, Pflege, Unterkunft und Gehege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

³ Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen.

⁴ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 2 Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder

AS

¹ BBl 2006 327

- c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Art. 3 Pflege

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung müssen Einrichtungen zur sicheren Fixierung der Tiere für tierärztliche oder sonstige Behandlungen vorhanden sein.

³ Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

⁴ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 4 Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich den Witterungsverhältnissen nicht anpassen können.

Art. 5 Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Als Unterkünfte gelten Ställe, Unterstände, Hütten und andere überdachte Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden.

² Als Gehege gelten umgrenzte Bereiche in Räumen oder im Freien, in denen Tiere gehalten werden, einschliesslich Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen, nicht aber Transportbehälter.

³ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

⁴ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

⁵ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

² Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 7 Gruppenhaltung

¹ Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b. soweit nötig, für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen;
- c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 8 Mindestanforderungen

Unterkünfte und Gehege sowie Stalleinrichtungen müssen mindestens den Anforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 9 Raumklima

¹ In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

² Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Art. 10 Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Art. 11 Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften

Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Abheilung von Krankheiten und Verletzungen oder die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

1. Abschnitt: Tierpflegerinnen und Tierpfleger

Art. 12 Tierpflegerinnen und Tierpfleger

Als Tierpflegerin oder Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gilt, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nach dem Reglement des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Dezember 2000 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Tierpfleger und Tierpflegerinnen besitzt oder wer den Fähigkeitsausweis des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) oder den Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. August 1986² über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger erlangt hat.

Art. 13 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung zur Tierpflegerin oder zum Tierpfleger vermittelt Grundkenntnisse über die Haltung und die Pflege von Tieren, den Umgang mit Tieren sowie vertiefte Kenntnisse in einer bestimmten Fachrichtung.

Art. 14 Weiterbildung

Tierpflegerinnen und Tierpfleger müssen periodisch an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse auf den aktuellen Stand zu bringen.

Art. 15 Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern

¹ In folgenden Tierhaltungen müssen die Tiere grundsätzlich durch Tierpflegerinnen und Tierpfleger betreut werden:

- a. Wildtierhaltungen;
- b. Betriebe, die gewerbsmässig mit Tieren handeln;
- c. Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen;
- d. Tierheime;
- e. Betriebe, die gewerbsmässig Heimtiere züchten und halten.

² Die Anzahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger richtet sich nach dem Betreuungsaufwand; dieser hängt von Art und Anzahl der Tiere ab.

³ Angelerntes Personal ist durch Tierpflegerinnen und Tierpfleger zu beaufsichtigen.

⁴ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall bewilligen, dass eine Person, deren Beruf vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, an Stelle einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers tätig ist. Sie kann bei Bedarf diese Person verpflichten, eine gezielte Ausbildung zu absolvieren.

² AS 1986 1511

Art. 16 Anderes Tierpflegepersonal

¹ In kleineren Tierhaltungen können anstelle einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers auch Personen, die eine spezifische tierartbezogene Ausbildung nach Artikel 17 absolviert haben, die Tiere betreuen, wenn es sich um Tierhaltungen der folgenden Art handelt:

- a. gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige Wildtierhaltungen, in denen nur eine Tierart vorhanden ist;
- b. Tierheime;
- c. gewerbsmässige Heimtierzuchten und -haltungen, in denen nur eine Tierart vorhanden ist.

² In kleineren nicht gewerbsmässigen Wildtierhaltungen kann anstelle einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers eine Person die Tiere betreuen, die über ausreichende Kenntnisse verfügt und einen Ausbildungskurs über die Betreuung und Pflege von Tieren der entsprechenden Tierart sowie über den Umgang mit ihnen besucht hat, wenn ausschliesslich Tiere der folgenden Arten gehalten werden:

- a. Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
- b. sämtliche Vögel, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel, Greifvögel und Eulen;
- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Krokodile;
- d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Art. 17 Inhalt der spezifischen tierartbezogenen Ausbildung

¹ Die spezifische tierartbezogene Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

² Sie vermittelt Kenntnisse mindestens in folgenden Bereichen:

- a. Gesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und gegebenenfalls Artenschutz;
- b. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere;
- c. Grundzüge der Anatomie und der Physiologie;
- d. schonender Umgang mit Tieren, Betreuung von Tieren, insbesondere Fütterung, und Pflege von Tieren, insbesondere von kranken und verletzten Tieren;
- e. Anforderungen an die Haltung der Tiere, insbesondere an eine Gestaltung der Haltungseinrichtungen, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- f. Hygiene in den Räumlichkeiten und von Material und Personen;
- g. gegebenenfalls schonender Transport von Tieren;

- h. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen.

³ Für gewerbsmässige Heimtierzüchterinnen und -züchter muss die Ausbildung zusätzlich Kenntnisse in folgenden Bereichen vermitteln:

- a. Aufzucht von Tieren, einschliesslich veterinärmedizinischer und verhaltensmässiger Aspekte;
- b. Ablauf einer normalen Geburt und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen;
- c. Genetik;
- d. wichtigste Krankheitssymptome, einschliesslich der wichtigsten Erbkrankheiten und der Krankheitsprophylaxe;
- e. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der Züchterinnen und Züchter.

⁴ Der praktische Teil muss genügend Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen, Hygiene und gegebenenfalls Transport von Tieren beinhalten.

Art. 18 Anerkennung von Kursen

Das BVET kann spezifische tierartbezogene Ausbildungskurse anerkennen.

2. Abschnitt: Halterinnen und Halter von Haustieren

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel

¹ Wer insgesamt mehr als 10 Grossvieheinheiten Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde (Art. 48), Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Geflügel hält oder betreut, muss über eine berufliche Grundbildung als Landwirt/Landwirtin mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ (BBG), als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder über eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.

² Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

- a. einer von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung, sofern diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossen wird; oder

³ SR 412.10

- b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Tierhalterin, Tierhalter, Mitbewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Angestellte oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

³ Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit.

Art. 20 Pferde

Personen, die mehr als fünf Pferde halten wollen, haben dies der zuständigen Behörde zu melden. Sie haben ihr den Nachweis zu erbringen, dass die betreuende Person ausreichende Kenntnisse über die Haltung, die Fütterung, die Pflege und das Verhalten von Pferden sowie Erfahrung im Umgang mit Pferden hat; davon ausgenommen sind Personen, die über eine Ausbildung nach Artikel 19 verfügen.

3. Abschnitt: Behördliche Massnahmen im Bereich Ausbildung

Art. 21 Anerkennung von Kursen

Das BVET kann die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien bestimmen und Ausbildungskurse anerkennen.

Art. 22 Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen

Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhaltern, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung und die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind. Die Kosten für die Ausbildung oder die Weiterbildung gehen zu Lasten der Tierhalterinnen und Tierhalter oder der Betriebe.

3. Kapitel: Haustiere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Begriff

Als Haustiere gelten:

- a. die domestizierten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen die der exotischen Arten;
- b. domestizierte Wasserbüffel;
- c. Lamas und Alpakas;
- d. Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen;

- e. Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten.

Art. 24 Böden

¹ Böden in Unterkünften und in Innengehegen müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Sie müssen im Liegebereich trocken sein sowie den Ansprüchen der Tiere bezüglich Temperatur und Liegekomfort genügen.

² Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

Art. 25 Beleuchtung

¹ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

² Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

³ Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 58.

⁴ Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in am (Datum des Inkrafttretens) bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.

⁵ Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebenstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

⁶ Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

Art. 26 Steuervorrichtungen in Ställen

¹ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

² Beim Rindvieh und bei Wasserbüffel sind vorübergehend elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig. Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.

2. Abschnitt: Rindvieh und Wasserbüffel

Art. 27 Fütterung von Kälbern

¹ Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind.

² Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

³ Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, auf Sömmerungsweiden mindestens einmal täglich.

⁴ Kälbern dürfen keine Maulkörbe angelegt werden.

Art. 28 Haltung von Kälbern

¹ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.

² Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

³ Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.

⁴ Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 29 Liegebereich

¹ Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel muss der Liegebereich mit ausreichender geeigneter Einstreu versehen werden.

² Für übriges Rindvieh muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

³ Rindvieh über vier Monate darf nicht in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden. Ausgenommen sind einzelne Tiere, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind und ausgemästet werden.

Art. 30 Anbindehaltung

¹ Rindvieh, das angebunden gehalten wird, muss sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode im Freien bewegen können. Es darf höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

² Mutter- und Ammenkühe sowie Wasserbüffel dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Art. 31 Laufställe

¹ In Laufställen für Rindvieh oder für Wasserbüffel müssen die Laufgänge so angelegt und so breit sein, dass die Tiere einander ausweichen können.

² In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind. Liegeboxen müssen mit einer Bugkante versehen sein.

³ Kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind

Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.

⁴ Für die Aufnahme des Grundfutters muss pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden sein, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung.

Art. 32 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze

¹ Rindvieh oder Wasserbüffel dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Sofern die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt werden, muss ihnen im Gehege ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Bei Hitze müssen Wasserbüffel Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

3. Abschnitt: Schweine

Art. 33 Beschäftigung

Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.

Art. 34 Fütterung

¹ Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.

² Rationiert gefütterten Sauen, Zuchtreuhen und Ebern muss in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

Art. 35 Schutz vor Hitze

Bei Hitze müssen Schweinen ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Ebern Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 36 Stallböden und Liegeflächen

¹ Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich auf nichtperforiertem Boden vorhanden sein.

² Kastenstände für Sauen dürfen nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

Art. 37 Haltung

¹ Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden.

² Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.

³ Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.

Art. 38 Gruppenhaltung

¹ In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.

² Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.

³ In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass die Tiere sich ungehindert drehen und einander ausweichen können.

Art. 39 Abferkelbuchten

¹ Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann sie im Ausnahmefall fixiert werden.

² Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.

³ Der Liegebereich der Ferkel muss ein ihren Temperatursprüchen entsprechendes Mikroklima aufweisen.

Art. 40 Ferkelkäfige

Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.

4. Abschnitt: Schafe

Art. 41 Stallhaltung

¹ Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.

² Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender geeigneter Einstreu versehen ist.

³ Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 42 Fütterung

¹ Schafe müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, auf Sömmerungsweiden mindestens einmal täglich, ausgenommen im Winter bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.

² Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Art. 43 Weidehaltung im Gehege

¹ Schafe dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Sofern die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt werden, muss ihnen im Gehege ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

Art. 44 Schur

¹ Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.

² Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.

5. Abschnitt: Ziegen

Art. 45 Stallhaltung

¹ Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

² Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

³ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

⁴ Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Art. 46 Fütterung

¹ Ziegen müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, auf Sömmerungsweiden mindestens einmal täglich.

² Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Art. 47 Weidehaltung im Gehege

¹ Ziegen dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Sofern die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt werden, muss ihnen im Gehege ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

6. Abschnitt: Pferde

Art. 48 Begriffe

¹ Als Pferde gelten die domestizierten Tiere der Pferdegattung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel).

² Als Jungpferde gelten abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum zurückgelegten fünften Lebensjahr.

³ Als Nutzung gilt die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr.

⁴ Zur Bewegung zählen die Nutzung und die freie Bewegung eines Pferdes.

⁵ Als freie Bewegung gilt die Bewegung in einem Auslauf, bei der ein Pferd selber über die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt. Das Führen an der Hand oder durch eine Führmaschine zählen nicht zur freien Bewegung.

⁶ Als Auslaufläche gilt jede umzäunte Fläche im Freien, in der Pferden die Möglichkeit zur freien Bewegung gewährt wird.

Art. 49 Haltung

¹ Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

² Liegeplätze in Unterküften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

³ Pferde müssen mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben.

⁴ Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

⁵ Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 50 Haltung im Freien

Werden Pferde Tag und Nacht im Freien gehalten, so dürfen sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Sofern die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt werden, muss ihnen im Gehege ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Art. 51 Futter

Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung jederzeit Raufutter, wie Futterstroh, zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Art. 52 Hufpflege

Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde mit oder ohne Hufschutz anatomisch richtig stehen können und ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist.

Art. 53 Bewegung

¹ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren.

² Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden freie Bewegung im Freien erhalten.

³ Genutzte Pferde müssen regelmässig mindestens dreimal pro Woche mindestens zwei Stunden freie Bewegung im Freien erhalten.

Art. 54 Auslauflächen

¹ Die Auslauflächen müssen die Mindestflächen nach Anhang 1 Ziffer 15 aufweisen.

² Der Boden ist so zu gestalten, dass die Pferde den Auslauf in jeder Gangart ohne besondere Sturzgefahr nutzen können. Es dürfen keine erheblichen Verunreinigungen vorhanden sein.

³ Zäune müssen ausbruchsicher und gut sichtbar sein. Sie dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen. Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten.

7. Abschnitt: Hauskaninchen

Art. 55 Beschäftigung und Gruppenhaltung

¹ Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

² Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Art. 56 Gehege und Käfige

¹ Käfige müssen:

- a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabellen 161 und 162 Ziffer 11 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
- b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

² Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

³ Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

⁴ Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

8. Abschnitt: Hausgeflügel und Haustauben

Art. 57 Einrichtungen

¹ Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu auf dem Stallboden zur Verfügung stehen.

³ Weiter müssen vorhanden sein:

- a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
- b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt;
- c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Ebenen;
- d. für Enten und Gänse: eine Schwimmgelegenheit;
- e. für Haustauben: eine Badegelegenheit.

⁴ Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 58 Beleuchtung

¹ In Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.

² Während der Dunkelphase kann in der Mast- und Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung mit einer Lichtstärke von weniger als 1 Lux eingesetzt werden.

³ Bei Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und auf Tageslicht verzichtet werden. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind umgehend der kantonalen Behörde zu melden.

Art. 59 Töten von Küken

¹ Küken und Embryonen in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden.

² Lebende Küken dürfen nicht aufeinander geschichtet werden.

9. Abschnitt: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Art. 60 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG ist notwendig für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel.

² Bewilligt werden müssen Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie:

- a. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
- b. Bodenbeläge und Kotroste;
- c. Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
- d. Anbindevorrichtungen;
- e. Nester;
- f. Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel.

³ Aufstallungssysteme müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind.

⁴ Herstellerinnen und Hersteller, Importeurinnen und Importeure sowie Verkäuferinnen und Verkäufer von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen für Tierhaltungen, die im Rahmen der Freizeitbeschäftigung betrieben werden, bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 61 Bewilligungsverfahren

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller, die Importeurin oder der Importeur, die Verkäuferin oder der Verkäufer richtet das Gesuch mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das BVET.

² Ist eine praktische Prüfung notwendig, so wird sie durch das BVET oder durch eine andere geeignete Stelle durchgeführt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beteiligt sich an den Kosten. Das BVET unterbreitet ihr oder ihm einen Kostenvoranschlag. Es kann einen Vorschuss verlangen.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das BVET erteilt die Bewilligung. Es kann sie befristen und mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

⁵ Die Bewilligung kann Abweichungen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen vorsehen, sofern die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen.

Art. 62 Kommission für Stalleinrichtungen

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wählt eine beratende Kommission. Diese zählt höchstens 15 Mitglieder und setzt sich namentlich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fachleuten für Tierschutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen.

² Das EVD bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie stellt eine Geschäftsordnung auf. Das BVET führt das Sekretariat.

³ Das BVET kann die Kommission in allen mit der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zusammenhängenden Fragen beiziehen. Die Kommission nimmt Stellung zu den Gesuchen und den Ergebnissen der praktischen Prüfungen, die das BVET ihr vorlegt.

Art. 63 Bekanntgabe und Veröffentlichung

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller, die Importeurin oder der Importeur, die Verkäuferin oder der Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen der Tierhalterin oder dem Tierhalter spätestens bei Auftragsannahme schriftlich bekannt geben.

² Das BVET führt eine Liste der hängigen Gesuche und der erteilten Bewilligungen sowie der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen.

³ Das BVET kann Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchgeführt wurden, veröffentlichen.

10. Abschnitt: Hunde

Art. 64 Fütterung

¹ Hunde müssen regelmässig und in kurzen Abständen ausreichend Wasser aufnehmen können.

² Hunden, die im Freien gehalten werden, muss das Futter vor der Witterung geschützt angeboten werden.

Art. 65 Sozialkontakt

¹ Hunde müssen täglich ausreichend Umgang mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. Ausgenommen sind Herdeschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

² Welpen dürfen frühestens mit 56 Tagen vom Muttertier und den Wurfgeschwistern getrennt werden.

³ Säugende Hündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

⁴ In Boxen sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Wenn kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung steht, können Hunde kurzfristig allein gehalten werden.

Art. 66 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

² Ist das Ausführen nach Absatz 1 in begründeten Fällen nicht durchführbar, so müssen sie täglich Auslauf, soweit möglich im Freien, haben. Der Zwinger gilt nicht als Auslauffläche.

³ Der Auslauf nach Absatz 2 ist möglichst in einer Gruppe durchzuführen. Den Tieren ist genügend Abwechslung durch angemessene Zuwendung durch die betreuenden Person zu bieten.

Art. 67 Unterkunft, Böden

¹ Hunde dürfen höchstens 5 Stunden pro Tag angebunden gehalten werden. Während dieser Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

² Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine den Körpermassen des Hundes angepasste Unterkunft zum Schutz vor Witterung und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdeschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

³ Hunden muss verformbares, wärmedämmendes Liegematerial zur Verfügung stehen.

⁴ Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

⁵ Bei Boxenhaltung muss für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche vorhanden sein, auf der er liegen und unter die er sich zurückziehen kann.

⁶ Bei Gruppenhaltung müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

⁷ Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein, die sowohl den Rückzug ermöglichen als auch Sichtkontakt zulassen.

Art. 68 Ausbildung von Jagdhunden

¹ Bodenhunde dürfen nur an einem Kunstbau abgerichtet und geprüft werden, der von der kantonalen Behörde bewilligt worden ist.

² Der Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen;
- c. das Schiebersystem so angelegt ist und bedient werden kann, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

³ Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die ständige Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Baue und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 69 Umgang mit Hunden

¹ Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten.

² Wer einen Hund hält, hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

³ Beim Umgang mit Hunden sind übermässige Härte, Strafschüsse und Stockschläge sowie die Verwendung von Stachelhalsbändern verboten.

Art. 70 Hilfsmittel und Geräte

¹ Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in schwere Angst versetzt wird.

² Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten nach Absatz 2 ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die notwendigen Fähigkeiten sind in einer durch die kantonale Behörde anerkannten Prüfung nachzuweisen.

⁴ Wer nach Absatz 3 Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Geräteeinsätze einreichen. Anzugeben sind:

- a. Datum jedes Einsatzes;
- b. Grund des Einsatzes;
- c. Auftraggeberin oder Auftraggeber;

- d. Signalement und Markierung des Hundes;
- e. Ergebnis des Geräteeinsatzes.

Art. 71 Meldungen

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheime, Zollorgane sowie Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Tiere oder Menschen erheblich verletzt hat; oder
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

² Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

Art. 72 Kontrollen und Massnahmen

¹ Geht eine Meldung nach Artikel 71 ein, so überprüft die zuständige kantonale Stelle den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

² Das BVET legt die Modalitäten für die Überprüfung fest.

³ Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Abnormität im Verhalten, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

Art. 73 Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen

¹ Angehende Hundehalterinnen und Hundehalter müssen vor dem Erwerb eines Hundes einen theoretischen Ausbildungskurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen besuchen. Der Besuch muss nachgewiesen werden können.

² Hundehalterinnen und Hundehalter müssen mit ihrem Hund innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb des Hundes einen Ausbildungskurs besuchen. Der Besuch muss nachgewiesen werden können.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter können von der kantonalen Behörde zum Besuch von Hundeeziehungskursen oder zur Überprüfung der erworbenen Fähigkeiten verpflichtet werden, wenn die Behörde Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.

⁴ Das BVET kann Kurse anerkennen, die der Ausbildung von Personen dienen, die Kurse nach Absatz 1, Welpenspielstunden und Hundeeziehungskurse erteilen oder sich mit Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden befassen. Es führt eine Liste der anerkannten Kurse.

4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

1. Abschnitt: Heimtiere

Art. 74 Begriff

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

Art. 75 Haltung

¹ Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 5 gelten für Heimtiere sinngemäss.

² Unterkünfte und Gehege für Heimtiere müssen, soweit nötig, mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Bewegungsräumen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 76 Soziale Kontakte

Heimtiere soziallebender Arten müssen grundsätzlich zusammen mit Artgenossen gehalten werden. Ausgenommen sind Hunde und Katzen, sofern sie ausreichend Kontakt zum Menschen haben, sowie unverträgliche Tiere.

2. Abschnitt: Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

Art. 77 Begriff

Tierheime sind Tierhaltungen, in denen Tiere in Pension genommen werden oder Verzichttiere und herrenlose Tiere betreut werden.

Art. 78 Meldepflicht für Tierheime und für gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren

¹ Wer ein Tierheim betreiben will oder wer gewerbsmässig Heimtiere züchten oder halten will, muss dies der kantonalen Behörde melden.

² Anzugeben sind:

- a. verantwortliche Person;
- b. Art und maximale Anzahl der Tiere;
- c. Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;
- d. Tierpflegepersonal (Bestand, Ausbildung).

5. Kapitel: Wildtiere

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 79 Begriff

¹ Als Wildtiere gelten alle Wirbeltiere, ausser den Haustieren (Art. 23), sowie Zehnfusskrebse (*Decapoda*).

² Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a. die Nachkommen erster Generation aus der Kreuzung zwischen Wild- und Haustieren;
- b. die Nachkommen aus der Kreuzung zwischen Nachkommen nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der Kreuzung zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Wildtieren.

Art. 80 Fütterungsverbot

In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen ist den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten.

Art. 81 Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

¹ Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden. Ausgenommen ist, unter Vorbehalt der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung, der Einsatz von betäubenden Substanzen bei nicht zum Verzehr vorgesehenen Fischen in Fischzuchten zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sowie zur Betäubung und Tötung von Kleinfischen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu beobachten.

² Werden Tiere, bei denen eine Schreckreaktion zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, so ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

2. Abschnitt: Bewilligung von Wildtierhaltungen

Art. 82 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

¹ Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.

² Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delphinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, befristete Tierschauen sowie ähnliche Einrichtungen, die:
 1. gegen Entgelt besichtigt werden können, oder

2. ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Verkehrsbetrieben oder zur allgemeinen Belebung des Fremdenverkehrs betrieben werden;

- b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
- c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.

³ Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten Hälterungsbecken für Speisefische in der Gastronomie und einzelne Aquarien.

⁴ Für das Halten von in Anhang 2 Tabelle 21 mit Buchstabe f oder Tabelle 22 mit Buchstabe g bezeichneten Arten ist keine Bewilligung notwendig.

Art. 83 Beizug von Fachpersonen

In gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, die öffentlich zugänglich sind, ausgenommen befristete Tierschauen, muss:

- a. eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen betreffend Verhütung, Erkennung und Behandlung von Wildtiererkrankungen den Tierbestand regelmässig in gesundheitlicher Hinsicht überwachen und prophylaktische Massnahmen treffen;
- b. eine Fachperson mit Fachkenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung in Fragen der Tierhaltung, Tierpflege, Bestandesplanung sowie beim Bau und bei der Gestaltung von Gehegen beraten und vor der Anschaffung neuer Tierarten oder dem Bau neuer Gehege angehört werden.

Art. 84 Private Wildtierhaltung

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen einheimische Insektenfresser und Kleinnager;
- b. Straussenvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Taggreife, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel, grosse Aras und Kakadus, Nachtgreife, Nachtschwalben, Kolibris, Trogons, grosse Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel;
- c. Riesenschildkröten, grosse Leguane, *Brachylophus fasciatus*, *Chamaeleo calypttratus*, Grosstejus, Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*;
- d. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung.

Art. 85 Besonders schwierig zu haltende Wildtiere

Folgende Tierarten stellen besonders hohe Anforderungen an die Haltung und Pflege:

- a. Schnabeltier, Koala, Riesengleitflieger, Zwergameisenbär, Riesengürteltier, Schuppentiere, Riesenotter;
- b. Kiwis, Seetaucher, Lappentaucher, Röhrennasen, Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel, Sekretär, Grosstrappen, Seeschwalben, Alken, Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- c. Meeresschildkröten, Krokodile, Brückenechsen, Meerechsen, Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calytratus*, Galapagos-Landleguan, Wirtelschwanzleguane, *Python boeleni*, Seeschlangen (*Hydrophiidae*);
- d. Goliathfrosch, Riesensalamander;
- e. Hochseehaie, Riffhaie.

Art. 86 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und ausbruchsicher gestaltet sind;
- b. in Betrieben nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
- c. die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, Lärm und Abgase geschützt sind;
- d. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege erfüllt sind;
- e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei zeitlich befristeten Tierschauen und kleinen privaten Tierhaltungen;
- f. für Tiere nach Artikel 85 ein Gutachten einer anerkannten Fachperson vorliegt, das nachweist, dass die tiergerechte Haltung gesichert ist;
- g. für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.

Art. 87 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf den Betrieb oder auf die verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie gilt nur für Zweck, Ort, Tierarten, Gehege und Grösse der Tierhaltung, die im Gesuch angegeben sind.

³ Sie wird für die vorgesehene Haltungsdauer erteilt; die maximale Dauer beträgt:

- a. 10 Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen;

- b. 2 Jahre für private Tierhaltungen.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierart und Anzahl Tiere;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, tierärztliche Betreuung, Überwachung und Schutz der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Narkose oder Töten;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung bei befristeten Tierschauen und Ausstellungen;
- d. personeller Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle.

⁵ Die Bewilligung kann vorsehen, dass von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 abgewichen wird für:

- a. Gehege für Zirkustiere, sofern die Tiere häufig und regelmässig ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden;
- b. Gehege, in denen Tiere kurzfristig gehalten werden.

⁶ Die Bewilligung kann für Tierhaltungen nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstaben b und c strengere Mindestanforderungen als nach Anhang 2 vorschreiben, sofern die Haltungsbedingungen insgesamt den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen, die Ernährung weitgehend durch Nutzung des natürlich wachsenden Raufutters erfolgt und die Schonung der Futterflächen dies notwendig macht.

⁷ Die Bewilligung kann Abweichungen von folgenden Bestimmungen vorsehen:

- a. Anforderungen an die Haltung, die Betreuung, den Umgang, die Räume und Gehege, das Platzangebot;
- b. personelle Voraussetzungen betreffend Tierpflege.

Art. 88 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch ist nach der Formularvorlage des BVET an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.

² Für Zirkusse und fahrende Tierschauen ist der Kanton zuständig, in dem sich das Winterquartier oder die festen Einrichtungen für die Tiere befinden. Befinden sie sich im Ausland, so erteilt der Kanton, in dem der Zirkus oder die fahrende Tierschau erstmals gastieren will, die Bewilligung, soweit nötig unter Berücksichtigung der Einfuhrbewilligung des BVET. Die Kantone, in denen Zirkusse und fahrende Tierschauen vorübergehend gastieren, können die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen kontrollieren.

³ Wesentliche Änderungen betreffend Tierbestand, Räume, Gehege, Einrichtungen oder Tierpflegepersonal sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 89 Kontrollen

¹ Die kantonale Behörde kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann die Behörde die nächste Kontrolle in einem längeren Abstand, spätestens jedoch nach vier Jahren durchführen.

² Die Kontrollen umfassen:

- a. die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- b. den Zustand der Tiere sowie der Räume, Gehege und Einrichtungen;
- c. die personellen Voraussetzungen betreffend Tierpflege;
- d. die Führung der Tierbestandeskontrolle.

Art. 90 Tierbestandeskontrolle

Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über:

- a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft; Zahl);
- b. den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt, Art der Tötung, Zahl).

3. Abschnitt: Fische und Zehnfusskrebse (*Decapoda*)

Art. 91 Haltung

Gehege, in denen Fische oder Zehnfusskrebse (*Decapoda*) gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehegen der Angel- und Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten in Bezug auf Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Temperatur, Ammoniak-, Nitrat-, Kohlendioxyd- und Kochsalzgehalt genügt. Für die in Anhang 2 Tabelle 27 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 92 Umgang

¹ Der Umgang mit Fischen und Zehnfusskrebse ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

² Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Zehnfusskrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.

³ Fische und Zehnfusskrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Art. 93 Fang

¹ Der Fang von Fischen und Zehnfusskrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

² Zum Verzehr gefangene Fische und Zehnfusskrebsen sind unverzüglich zu töten. Das BVET kann für die Berufsfischerei Ausnahmen gewähren. Personen mit einem Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993⁴ zum Bundesgesetz über die Fischerei dürfen gefangene nicht leidende Tiere kurzfristig hältern.

³ Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.

⁴ Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

Art. 94 Ausbildung

¹ Wer Speise- oder Besatzfische und Zehnfusskrebse fängt, markiert, züchtet, hält, betreut oder tötet, muss ausreichende Fachkenntnisse über die Fangtechniken, die Bedürfnisse der Tiere und ihre tiergerechte Haltung sowie über die Tierschutzbestimmungen haben.

² Wer eine gewerbsmässige Speise- oder Besatzfischzucht oder die Berufsfischerei betreibt, muss über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen.

6. Kapitel: Züchten von Tieren

Art. 95 Begriffe

¹ Als Züchten gelten das gezielte Verpaaren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden.

² Als Zuchtziel gilt die Ausprägung aller angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres sowie der Erhalt einer Art, einer Rasse, eines Stammes oder eines Typs.

Art. 96 Grundsätze

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen und ihre Würde verletzen.

² Zuchtziele, die eingeschränkte Organfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das

⁴ SR 923.01

Tier belastende Massnahmen bei Pflege und Haltung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige, medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

³ Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 97 Reproduktionsmethoden

¹ Reproduktionsmethoden dürfen nicht dazu angewandt werden, um einen Mangel in der natürlichen Reproduktionsfähigkeit einer Art, Rasse oder Population zu überbrücken.

² Künstliche Reproduktionsmethoden dürfen nur von ausgewiesenen Fachpersonen durchgeführt werden.

Art. 98 Unbeabsichtigtes Vermehren

¹ Für das unbeabsichtigte Vermehren von Tieren gelten die Bestimmungen über das Züchten sinngemäss.

² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, um ein unbeabsichtigtes Vermehren von Tieren zu verhindern.

Art. 99 Zucht von Hunden und Katzen

¹ Das Züchten von Haushunden und -katzen mit Tieren der Wildform ist verboten.

² Die Selektion, die Aufzucht, die Haltung, die Ausbildung von Hunden und der Umgang mit Hunden sind darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Die Aggressionsbereitschaft darf bei den Nachkommen nicht gesteigert werden.

³ Übermässiges Aggressionsverhalten bei Hunden muss zum Zuchtausschluss führen.

Art. 100 Zuchtvorschriften

Das BVET kann Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen erlassen.

Art. 101 Zuchtregister

¹ Wer gewerbsmässig Heimtiere züchtet, muss ein Zuchtregister führen.

² Im Zuchtregister sind anzugeben:

- a. Name, Identifikation und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher Zuchttiere;
- b. Zuwachs (Datum; Geburt oder Herkunft; Zahl, einschliesslich Totgeborene);
- c. Abgang (Datum; Abnehmerin oder Abnehmer, einschliesslich Adresse, oder Tod mit Ursache des Todes, wenn bekannt; Zahl);
- d. alle Belegungen unter Angabe, ob es sich um eine natürliche Paarung handelte oder ob eine künstliche Reproduktionsmethode zum Einsatz kam;
- e. jeder Verdacht auf Erbkrankheiten oder Verhaltensanomalien mit Begründung;
- f. alle Befunde betreffend Abklärungen über vererbte Krankheiten;
- g. alle Eingriffe am Tier.

Art. 102 Deklarationspflicht

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss chirurgische Korrekturen von zuchtbedingten Mängeln im Zuchtregister und in den Identifikationspapieren eintragen lassen.

² Die Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden bei Hunden und Katzen ist im Zuchtregister, im Heimtierausweis und im Deckvertrag zu deklarieren.

7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren

Art. 103 Bewilligungspflicht

¹ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte und für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig.

² Für den Viehhandel nach Artikel 34 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ gilt das Viehhandelspatent als Bewilligung. Für den Handel nach Artikel 34 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung ist keine Bewilligung nötig.

Art. 104 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. die für den Handel verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- b. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- c. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- d. gesichert ist, dass die Tiere bei der Werbung nicht leiden oder Schaden nehmen und die Transportbedingungen erfüllt sind.

⁵ SR 916.401

² Der Handel mit Affen und Halbaffen sowie mit Raubkatzen (Felidae mit Ausnahme der Hauskatze) darf nur zoologischen Gärten und Tierparks bewilligt werden, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden.

³ Beim Handel, ausgenommen bei zeitlich befristeten Veranstaltungen, muss mindestens die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger sein. Im Zoofachhandel kann diese Funktion durch eine Detailhandelsfachfrau oder einen Detailhandelsfachmann mit Fähigkeitszeugnis in der Fachrichtung Zoofachhandel wahrgenommen werden, sofern sie oder er zusätzlich einen durch das BVET anerkannten Ausbildungskurs erfolgreich absolviert hat.

⁴ Bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung muss der Nachweis erbracht sein, dass die betreuende Person ausreichende Kenntnisse über die Haltung, die Fütterung, die Pflege und das Verhalten der Tiere sowie über den Umgang mit den Tieren hat.

Art. 105 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie gilt nur für Zweck, Ort, Tierarten, Gehege und Grösse der Tierhaltung, die im Gesuch angegebenen sind.

³ Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für 10 Jahre.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. personeller Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandekontrolle.

⁵ Die Bewilligung kann Abweichungen von den folgenden Bestimmungen vorsehen:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. personelle Voraussetzungen betreffend Tierpflege.

⁶ Bei Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkten, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 106 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach Formularvorlage des BVET an die kantonale Behörde zu richten. Bewilligungen für Tierbörsen, Kleintiermärkte und für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, sowie für das Verwenden lebender Tiere zur Werbung sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

² Die kantonale Behörde beurteilt das Gesuch und entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 107 Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder bezüglich der personellen Voraussetzungen sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108 Kontrollen

¹ Die kantonale Behörde kontrolliert Tierhandlungen mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann die Behörde die nächste Kontrolle in einem längeren Abstand, spätestens jedoch nach drei Jahren durchführen. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.

² Die Kontrollen umfassen:

- a. die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- b. den Zustand der Tiere sowie der Räume, Gehege und Einrichtungen;
- c. die personellen Voraussetzungen betreffend Tierpflege;
- d. die Führung der Tierbestandeskontrolle.

Art. 109 Tierbestandeskontrollen

Bewilligte Tierhandlungen müssen für alle Wildtierarten nach Artikel 84 und 85 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über:

- a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft; Anzahl);
- b. den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt, Anzahl).

Art. 110 Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine gültige Bewilligung nach Artikel 87 oder 105 vorweisen.

Art. 111 Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 112 Informationspflicht

Wer Tiere verkauft oder jemandem zur Betreuung überlässt, hat mündlich und schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung und der betroffenen Tierart und über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Davon kann abgesehen werden, wenn die Person, die ein Tier erwirbt oder in Betreuung nimmt, über die notwendigen Kenntnisse verfügt.

8. Kapitel: Tiertransporte

1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

Art. 113 Aus- und Weiterbildungspflicht

¹ In Unternehmen, die gewerbsmässig Tiere transportieren, müssen sich die Unternehmensleiterinnen und -leiter, Disponentinnen und Disponenten, Fahrerinnen und Fahrer sowie Betreuerinnen und Betreuer von Tieren über eine Ausbildung nach Artikel 114 ausweisen.

² Sie müssen alle fünf Jahre an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Art. 114 Inhalt der Ausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

² Sie vermittelt Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a. Gesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Strassenverkehr;
- b. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere;
- c. Grundzüge der Anatomie und der Physiologie;
- d. Umgang mit den Tieren wie Ein- und Ausladen, Treiben, Fahrweise, Betreuung von kranken und verletzten Tieren;
- e. Anforderungen an technisch-bauliche Einrichtungen wie Rampen, Fahrzeuge und Anhänger;

- f. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der Unternehmensleiterinnen und -leiter, Disponentinnen und Disponenten, Fahrerinnen und Fahrer sowie Betreuerinnen und Betreuer von Tieren.

³ Der praktische Teil muss genügend Übungen betreffend Umgang mit Tieren wie Ein- und Ausladen, Treiben, Fahren und Betreuen von kranken Tieren beinhalten.

Art. 115 Aus- und Weiterbildungskurse

¹ Die Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig transportieren, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse.

² Das Bundesamt anerkennt die Aus- und Weiterbildungskurse.

Art. 116 Prüfung und Ausweis

¹ Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung wird ein Ausweis abgegeben.

² Das EVD erlässt die Prüfungsvorschriften.

³ Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen wird im Ausweis nach Absatz 1 eingetragen.

Art. 117 Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane im Strassenverkehr

Die kantonale Fachstelle stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten und Betreuung der Tiere

Art. 118 Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- a. die für den Transport und die Ablieferung erforderlichen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- b. die notwendigen Anweisungen über die Betreuung während des Transports geben und sie wo möglich deutlich sichtbar auf den Transportbehältern anbringen;
- c. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

² Für die für einen Markt verantwortlichen Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 119 Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- a. sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;
- b. nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;
- d. der Empfängerin oder dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden.

² Die FahrerIn oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 120 Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

¹ Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der FahrerIn oder dem Fahrer die Tiere unverzüglich ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

² Wildtiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Art. 121 Bezeichnung der verantwortlichen Personen

¹ Für jeden gewerbsmässigen Transport von Tieren muss eine Person bezeichnet werden, welche die Gesamtverantwortung für Organisation und Durchführung des Transports trägt. Diese Person sorgt dafür, dass die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere während des gesamten Transports immer eindeutig zugewiesen ist und der Transport den Vorschriften entspricht. Sie muss den Vollzugsorganen jederzeit Auskunft über Organisation und Durchführung des Transports geben können.

² Für jeden gewerbsmässigen Transport von Tieren muss eine Person bezeichnet sein, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transports verantwortlich ist.

Art. 122 Auswahl der Tiere

¹ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

² Kranke, verletzte, geschwächte, hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, sowie von ihren Eltern abhängige Jungtiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

³ Zuchtschalenwild und Bisons dürfen nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden sind.

Art. 123 Vorbereitung der Tiere

¹ Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

² Bei Speisefischen ist sicherzustellen, dass der Magen-Darmtrakt der Tiere vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist.

Art. 124 Betreuung der Tiere

¹ Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

² Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden sowie über die nötigen Ruhepausen verfügen. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren.

³ Betreuendes Personal ist nicht notwendig, wenn sichergestellt ist, dass den Tieren, soweit nötig, während des gesamten Transports oder bei Zwischenhalten Wasser und Futter zur Verfügung gestellt wird und sie gepflegt werden.

⁴ Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Art. 125 Trennen der Tiere

¹ Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.

² Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Art. 126 Einladen der Tiere

¹ Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

² Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

³ Der Boden der Transportmittel und -behälter muss mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Art. 127 Umgang mit bestimmten Tierarten

¹ Pferde, ausgenommen nicht angewöhnte Jungtiere, müssen während des Transports ein Halfter tragen. Strickhalfter sind verboten. Werden die Pferde in Gruppen und nicht angebunden transportiert, so sind die Hufeisen zu entfernen.

² Rindvieh und Wasserbüffel dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.

³ Rindvieh und Wasserbüffel, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, müssen diagonal in die Transportmittel gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.

⁴ Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und
- b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.

⁵ Zehnfusskrebse (*Decapoda*) sind während des Transports ausreichend feucht zu halten.

Art. 128 Fahrweise

¹ Die Fahrweise ist den Tieren anzupassen.

² Bahnwagen sind beim Zusammenstellen der Züge möglichst wenig und stossfrei zu verschieben.

Art. 129 Ausnahmen von der maximalen Transportzeit

¹ Die maximale Transportzeit nach Artikel 15 Absatz 1 TSchG darf für in einem Labelprogramm aufgezogene oder gemästete Tiere, die sonst nicht im Rahmen dieses Programms geschlachtet und vermarktet werden können, um höchstens zwei Stunden erhöht werden.

² Die maximale Transportzeit gilt nicht für Eintagsküken, sofern sie 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort sind.

3. Abschnitt: Transportmittel und -behälter

Art. 130 Reinigung und Desinfektion

Laderäume und Transportbehälter sind vor dem Transport gründlich zu reinigen und allenfalls zu desinfizieren.

Art. 131 Transportmittel

¹ Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
- b. Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.

- c. Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Artikel 126 Absatz 1 genügen.
- d. Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reißen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen, sich hinlegen sowie fressen und trinken können.
- e. Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen genügender Stärke ausgestattet sein, die ausreichen, um die Tiere zu kontrollieren.
- f. Die Tiere müssen genügend Raum haben. Den Haustieren müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestladeflächen zur Verfügung stehen. Wenn die Ladeflächen gross sind oder die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.
- g. Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.
- h. Der Transport von Fischen darf nur in Behältern erfolgen, die über eine regulierbare Sauerstoffversorgung des Wassers verfügen.
- i. Am Heck von für den gewerbsmässigen Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rindvieh, Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
- j. Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Haustiere gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie des Anhangs 4 mitgeführt werden.
- k. An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» gut sichtbar angebracht sein.

² Transportmittel dürfen bei längeren Transportunterbrüchen nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere jeweils über die in den Anhängen aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, jederzeit Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Art. 132 Beigeladene Waren

¹ Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

² Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Art. 133 Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

² Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

³ Versandbehälter müssen ein Tiersymbol oder die Aufschrift «Lebende Tiere» tragen. Auf zwei gegenüberliegenden Wänden muss ein Zeichen «oben» oder «unten» anzeigen. Ausgenommen sind:

- a. allseitig einsehbare Behälter;
- b. Behälter, die in grösserer Zahl als ganze Sendung in speziell bezeichneten Fahrzeugen ohne Umlad transportiert werden.

⁴ Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

Art. 134 Ausnahmen

Für den Post- und Lufttransport darf von den Transportvorschriften abgewichen werden, soweit dies wegen der besonderen Verhältnisse nötig ist und die Tiere dadurch nicht leiden oder Schaden nehmen.

4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

Art. 135 Kontrolle von Tiersendungen

- ¹ Tiersendungen sind an den Kontrollstellen vorrangig zu behandeln.
- ² Tiersendungen dürfen nur festgehalten werden, wenn dies zum Schutz der Tiere oder für gesundheitspolizeiliche Kontrollen unbedingt notwendig ist.
- ³ Kontrollstellen, an denen Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigt werden müssen, sind so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen zu benachrichtigen.

Art. 136 Bewilligung

- ¹ Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine Bewilligung des BVET.
- ² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen die Tiertransporte ausschliesslich Personal anvertraut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung ausgebildet ist.
- ³ Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Art. 137 Meldung von Verstössen

Das BVET übermittelt dem Staat, in dem das Unternehmen registriert ist, detaillierte Informationen über einen festgestellten Verstoß, wenn der Staat Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport⁶ ist.

Art. 138 Transportplan

- ¹ Für den gewerbsmässigen Transport von Rindvieh, Wasserbüffel, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen ins oder aus dem Ausland ist ein Transportplan nach der Vorlage des BVET zu erstellen, sofern der Transport länger als acht Stunden dauert.
- ² Die für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person trägt in den Transportplan die Zeiten und Orte ein, an denen die transportierten Tiere gefüttert und getränkt wurden und eine Ruhepause erhalten haben. Das Dokument ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 139 Besondere Ausrüstung

Fahrzeuge müssen geeignete Einrichtungen zum Verladen und Ausladen mitführen.

⁶ SR 0.452

Art. 140 Besondere Vorkehrungen

¹ Trächtige weibliche Säugetiere sind vor dem vorgesehenen Geburtstermin während eines Zeitraums, der mindestens 10 % der Trächtigkeitsdauer entspricht, sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht zu transportieren.

² Sehr junge Säugetiere sind nicht zu transportieren, bevor der Nabel vollständig verheilt ist.

³ Bevor Tiere für internationale Transporte verladen werden, sind sie von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt auf ihre Transportfähigkeit zu untersuchen.

9. Kapitel: Schlachten von Tieren

1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

Art. 141 Schlachthofpersonal

¹ Personen, die mit dem Treiben, der Aufstallung und Betreuung sowie der Betäubung und dem Entbluten der Tiere in Schlachthanlagen betraut sind, müssen sich über eine Ausbildung nach Artikel 142 ausweisen.

² Sie müssen alle fünf Jahre an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Art. 142 Inhalt der Ausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

² Sie vermittelt Kenntnisse in den folgenden Bereichen:

- a. Gesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Lebensmittelhygiene;
- b. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere;
- c. Grundzüge der Anatomie und der Physiologie;
- d. Umgang mit den Tieren wie Ausladen, Treiben, Aufstallen, Betreuung von kranken und verletzten Tieren;
- e. Anwendung der Betäubungsmethoden und Überprüfen der Wirksamkeit, Entbluten;
- f. Wartung der Betäubungsgeräte;
- g. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der Personen, die mit dem Ausladen, der Aufstallung und Betreuung sowie der Betäubung und dem Entbluten der Tiere in Schlachthanlagen betraut sind.

³ Der praktische Teil muss genügend Übungen betreffend Umgang mit Tieren wie das Ausladen, Treiben, Aufstallen und Betreuen von kranken Tieren sowie betreffend das Anwenden von Betäubungsmethoden und das Warten von Betäubungsgeräten beinhalten.

Art. 143 Aus- und Weiterbildungskurse

¹ Die Betriebe, die Tiere schlachten, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse.

² Das Bundesamt anerkennt die Aus- und Weiterbildungskurse.

Art. 144 Prüfung und Ausweis

¹ Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung wird ein Ausweis abgegeben. Darin werden die Tierarten und Betäubungsmethoden eingetragen, auf die sich der praktische Teil der Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben.

² Das EVD erlässt die Prüfungsvorschriften.

³ Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen wird im Ausweis nach Absatz 1 eingetragen.

2. Abschnitt: Aufstallung und Umgang mit den Tieren

Art. 145 Anlieferung

¹ Die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure untersuchen bei der Anlieferung regelmässig mittels Stichproben den Pflege- und Gesundheitszustand der zur Schlachtung bestimmten Tiere; sie kontrollieren regelmässig die Besatzdichten in den Transportfahrzeugen und deren Ausstattung.

² In Betrieben, in denen während der Anlieferungszeiten in der Regel keine Fleischkontrolleurin oder kein Fleischkontrolleur anwesend ist, erfolgen die Untersuchung und die Kontrolle durch eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person.

³ Beim Geflügel kann die Untersuchung in der Herkunftstierhaltung durchgeführt werden.

⁴ Die mit der Untersuchung und Kontrolle betrauten Personen melden Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung der kantonalen Behörde.

⁵ Können die Tiere nach ihrer Ankunft in der Schlachthanlage nicht ohne Verzug ausgeladen werden, so sind die Fahrzeuge bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ausreichend zu belüften.

⁶ Nicht gefähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden.

Art. 146 Unterbringung

¹ Bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ist in der Schlachthanlage für Abkühlung der Tiere zu sorgen.

² Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind auf einer ausreichend grossen Fläche und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen sowie zu tränken.

³ Tiere, die erst mehrere Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind nach den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen sowie zu tränken und gegebenenfalls zu füttern.

⁴ Tiere, die sich auf Grund der Art oder des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft nicht vertragen, müssen getrennt gehalten werden.

⁵ Tiere in Laktation müssen grundsätzlich am Tag der Anlieferung geschlachtet werden, ansonsten sind sie zu melken.

⁶ Werden zur Schlachtung bestimmte Tiere über Nacht in der Schlachthanlage gehalten, so muss ihr Befinden und ihr Gesundheitszustand abends und morgens von einer vom Schlachtbetrieb bezeichneten Person überprüft werden.

Art. 147 Treiben

¹ Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann.

² Der Einsatz von Elektrotreibern ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

³ Treibgänge müssen ein schonendes Treiben der Tiere ermöglichen.

⁴ Förderanlagen müssen so gestaltet sein und so betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere

Art. 148 Zulässige Betäubungsverfahren

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- a. Pferde: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- b. Rindervieh: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– pneumatische Schussapparate, bei denen sichergestellt ist, dass die Druckluft nicht in den Schädel eindringt,
– Elektrizität;
- c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität,
– Kohlendioxid-Gas;
- d. Schafe und Ziegen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität;

- e. Kaninchen: – Bolzenschuss ins Gehirn,
– stumpfe Schussschlagbetäubung,
– Elektrizität;
- f. Geflügel: – Elektrizität,
– stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf,
– Bolzenschuss,
– Gas;
- g. Strausse: – Bolzenschuss ins Gehirn,
– Elektrizität;
- h. Zuchtschalenwild und Bisons: – Kugelschuss ins Gehirn;
- i. Fische: – stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf,
– Elektrizität,
– Barsche: auch Genickbruch,
– Aale: auch gekühltes Immersionsalzbad;
- j. Zehnfusskrebse (*Decapoda*): – Kochen in stark siedendem Wasser,
– Elektrizität,
– gekühltes Immersionsalzbad.

² Das BVET kann nach Absprache mit den kantonalen Behörden weitere oder modifizierte Betäubungsverfahren bewilligen. Die Bewilligung wird befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 149 Betäubung

¹ Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

² Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.

³ Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden, ausgenommen Geflügel.

⁴ Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim Dekapitieren und beim rituellen Schlachten.

Art. 150 Betäubungsgeräte und -anlagen

¹ Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.

² Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen so zu überprüfen, dass technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.

³ Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

Art. 151 Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben, und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

² Verzögert sich die Entblutung betäubter Tiere, so ist das Betäuben weiterer Tiere unverzüglich einzustellen.

³ Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten an einem Tier erst durchgeführt werden, wenn es tot ist.

⁴ Fische können nach der Betäubung auch ausgenommen statt entblutet werden; falls die angewandte Betäubungsmethode zum Tod der Tiere führt, kann auf das Entbluten oder Ausnehmen verzichtet werden.

Art. 152 Ausführungsvorschriften der Kantone

¹ Die Kantone regeln die Aufgaben und Befugnisse der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben.

² Für die amtliche Überwachung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des Schlachtens werden keine Gebühren erhoben.

10. Kapitel: Tierversuche

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 153 Geltungsbereich

Die Vorschriften über Tierversuche gelten für:

- a. Wirbeltiere;
- b. Zehnfusskrebse (*Decapoda*) und Kopffüssler (*Cephalopoda*);
- c. Säugetiere, Vögel und Kriechtiere (*Reptilia*) in der zweiten Hälfte der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen;

- d. Larvenstadien von Fischen und Lurchen (*Amphibia*), die frei Futter aufnehmen.

Art. 154 Begriffe

¹ Versuchstiere sind Tiere nach Artikel 153, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

² Gentechnisch veränderte Tiere sind Tiere, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. Kreuzungsprodukte mit gentechnisch veränderten Tieren gelten ebenso als gentechnisch veränderte Tiere.

³ Defektmutanten sind Tiere, die durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Verletzungen ihrer Würde aufweisen. Es können herkömmlich gezüchtete oder gentechnisch veränderte Tiere sein.

⁴ Der Phänotyp ist die Summe aller beobachtbaren Merkmale und physischen Charakteristiken eines Tieres.

⁵ Versuchstierhaltungen sind Tierhaltungen, die Versuchstiere halten, züchten oder mit ihnen handeln.

⁶ Belastende Tierversuche sind solche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können.

2. Abschnitt: Versuchstiere

Art. 155 Haltung

¹ Die Tierhaltungsvorschriften gelten auch für Versuchstiere.

² Zulässig sind Abweichungen von den Kapiteln 1, 3 und 5 sowie den Artikeln 156 und 157, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind; sie sollen so kurz wie möglich dauern.

Art. 156 Umgang mit den Versuchstieren

¹ Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen sowie an den Kontakt mit Menschen, insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.

² Verschiedene Tierarten dürfen nur im gleichen Raum gehalten werden, wenn dies die Tiere nicht belastet.

³ Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden, ausgenommen unverträgliche Tiere.

⁴ Übermäßiger oder überraschender Lärm ist im Umgang mit den Versuchstieren zu vermeiden.

Art. 157 Räume und Gehege

Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen:

- a. durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden; die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen; bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein;
- b. so ausgestattet sein, dass die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Belüftung und die Wasserqualität den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden können;
- c. so gestaltet sein, dass die Tiere nicht übermäßigem oder überraschendem Lärm ausgesetzt sind;
- d. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
- e. so gestaltet sein, dass das Befinden aller Tiere überprüft werden kann, ohne sie erheblich zu stören.

Art. 158 Herkunft der Versuchstiere

¹ Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen grundsätzlich aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder aus einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.

² Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen, davon ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.

³ Primaten dürfen nur in Tierversuchen eingesetzt werden, wenn sie gezüchtet worden sind.

⁴ Andere Wildtiere dürfen zur Verwendung in Tierversuchen nur gefangen werden, wenn sie einer Art angehören, die schwierig in genügender Zahl zu züchten ist.

Art. 159 Markierung von Versuchstieren

Primaten, Katzen und Hunde, die als Versuchstiere vorgesehen sind, müssen, in der Regel vor dem Absetzen von der Mutter, dauerhaft markiert werden.

Art. 160 Transport von Versuchstieren

¹ Werden Tiere während der Dauer eines Versuchs oder werden Tiere mit erbbedingten Belastungen transportiert, so sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Belastung möglichst gering ist; die Transportzeit ist möglichst kurz zu halten.

² Beim Transport von Versuchstieren mit definiertem Hygienestatus sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Mikroorganismen weder ein- noch

austreten können. Die Transportbehälter sind so zu gestalten, dass das Befinden der Tiere kontrolliert werden kann, ohne dass die Behälter geöffnet werden müssen.

3. Abschnitt: Versuchstierhaltungen

Art. 161 Gesundheitsüberwachung und Räumlichkeiten

¹ Versuchstierhaltungen müssen die Gesundheit und den Hygienestatus der Tiere überwachen.

² Für kranke Tiere und Tiere mit unklarem Hygienestatus müssen Absonderungsräume zur Verfügung stehen oder in anderen Versuchstierhaltungen genutzt werden können.

³ Jede Versuchstierhaltung muss für die Lagerung von Futter und anderen Materialien wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie für die Entsorgung über von der Tierhaltung getrennte Räume verfügen oder solche nutzen können.

Art. 162 Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung

¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu regeln.

² Die Leiterin oder der Leiter:

- a. entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen;
- b. trägt in tierschützerischer Hinsicht die Gesamtverantwortung;
- c. ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der Tierpflegerinnen und Tierpfleger und des weiteren Personals, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung und Betreuung der Versuchstiere sowie für die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;
- d. ist für die Meldungen nach Artikel 190 Absatz 1 verantwortlich.

Art. 163 Tierpflegerinnen und Tierpfleger

Die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger hat sich nach der Art und der Zahl der Tiere, dem Zuchtumfang sowie nach der notwendigen Überwachungsintensität zu richten. Der Personalbestand muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren und Defektmutanten und bei den vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 164 Tierbestandeskontrolle

¹ Versuchstierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über:

- a. den Zuwachs (Datum; Geburt oder Herkunft; Zahl);
- b. den Abgang (Datum; Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt; Zahl);
- c. die allfällige Markierung (Register).

² Gentechnisch veränderte Tiere und Defektmutanten sind in der Tierbestandeskontrolle nach Stamm oder Linie getrennt zu erfassen.

³ Die Aufzeichnungen sind nach den Vorgaben des BVET zu gestalten und müssen während drei Jahren aufbewahrt werden. Sie sind den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu halten.

Art. 165 Bewilligung

¹ Wer Versuchstiere hält, züchtet, erzeugt oder mit ihnen handelt benötigt eine Bewilligung.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Gesuch im Elektronischen Meldesystem für Tierversuche bei der kantonalen Behörde einzureichen. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen Gesuche nach der Formularvorlage des BVET in Papierform zulassen.

³ Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räume und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
- b. die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung;
- c. die personellen Anforderungen;
- d. die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle;
- e. gegebenenfalls die Anforderungen nach Abschnitt 4 betreffend Zucht und Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und Defektmutanten.

⁴ Die Bewilligung wird auf die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung ausgestellt und auf höchstens 10 Jahre befristet.

⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere;
- c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere;
- d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle;
- f. gentechnisch veränderter Tiere und Defektmutanten.

⁶ Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen Tierhaltungen, in denen die Tiere normalerweise zu anderen als zu Versuchszwecken gehalten werden.

4. Abschnitt: Züchten und Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und von Defektmutanten

Art. 166 Bewilligungspflicht

¹ Wer gentechnisch veränderte Tiere oder Defektmutanten züchtet, erzeugt, hält oder mit ihnen handelt, benötigt eine Bewilligung für Versuchstierhaltungen nach Artikel 165.

² Wer gentechnisch veränderte Tiere mit einer nicht als etabliert eingestuftem Methode erzeugt, benötigt zusätzlich eine Bewilligung nach Artikel 183. Das BVET legt fest, welche Methoden bei welchen Tierarten als etabliert gelten.

Art. 167 Anwendbare Bestimmungen

Für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und von Defektmutanten gelten Artikel 20 TSchG und die Artikel 174, 176, 177, 178, 181 und 185 dieser Verordnung sinngemäss; für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren sind zusätzlich die Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich⁷ anzuwenden.

Art. 168 Phänotyperfassung

¹ Das Befinden der gentechnisch veränderten Tiere und der Defektmutanten ist regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden können (Phänotyperfassung). Die Phänotyperfassung ist zu dokumentieren.

² Das BVET legt die Anforderungen an die Phänotyperfassung von gentechnisch veränderten Tieren und von Defektmutanten fest.

Art. 169 Belastungsmindernde Massnahmen

Durch Haltungs- und Pflegemassnahmen sowie andere geeignete Massnahmen, wie die Begrenzung der Lebensdauer, ist die Belastung der gentechnisch veränderten Tiere und der Defektmutanten so gering wie möglich zu halten.

Art. 170 Beschränkungen bei Defektmutanten

¹ Bei Defektmutanten muss die Zahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen benötigten Tiere begründet werden können. Überzählige Tiere sind zu töten.

² Die Zucht, das Erzeugen oder das Halten von Defektmutanten ist unzulässig, wenn die Tiere trotz optimaler Umweltbedingungen und Ausschöpfen aller belastungsmindernden Massnahmen einer hohen Belastung ausgesetzt sind.

⁷ SR 814.91

Art. 171 Beschränkung bei gentechnisch veränderten Tieren

Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist unzulässig, auch zu Forschungszwecken, wenn die Tiere in folgenden Bereichen genutzt werden sollen:

- a. als Heim-, Hobby- oder Sporttiere;
- b. als Arbeitstiere, wenn die Leistungssteigerung allein ökonomischen Zwecken dient;
- c. als Nutztiere zur Lebensmittel- oder Güterproduktion, wenn dies allein der Luxusgüterproduktion dient.

Art. 172 Meldepflicht für Defektmutanten und nachträgliche Bewilligung

¹ Ergibt die Phänotyperfassung, dass es sich bei einer gentechnisch veränderten Linie um Defektmutanten handelt, so ist dies der zuständigen Behörde zu melden. Neben der Phänotyperfassung und den getroffenen belastungsmindernden Massnahmen ist der Nutzen für die Forschung oder für die Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren darzulegen.

² Die Behörde beurteilt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Tierversuche die Unerlässlichkeit nach Artikel 180. Sie bestimmt in einem Zusatz zur Bewilligung nach Artikel 165 über die Zulässigkeit des Fortbestands der Linie oder des Stammes. Sie kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Art. 173 Bezug und Abgabe

¹ Gentechnisch veränderte Tiere und Defektmutanten dürfen ausschliesslich aus bewilligten inländischen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen bezogen werden. Die Tiere müssen von einer Herkunftsbescheinigung mit Bestätigung der Transportfähigkeit und von einer Phänotypdokumentation begleitet sein. Bestehen Lücken in der Phänotypdokumentation, so sind diese unverzüglich zu schliessen.

² Gentechnisch veränderte Tiere und Defektmutanten dürfen ausschliesslich an bewilligte inländische oder gleichwertige ausländische Institute und Laboratorien abgegeben werden. Die Tiere müssen von einer Phänotypdokumentation begleitet sein.

5. Abschnitt: Bewilligung von Tierversuchen

Art. 174 Anforderungen an Institute und Laboratorien

Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, müssen:

- a. über ausreichend Räume, Nebenräume und Einrichtungen verfügen, so dass eine geordnete, übersichtliche und gemäss dem Stand des Wissens korrekte

Versuchsdurchführung möglich ist, auch wenn verschiedene Versuche gleichzeitig durchgeführt werden;

- b. für die Durchführung von Narkosen und chirurgischen Eingriffen über Räume und Einrichtungen verfügen, die den aktuellen hygienischen und technischen Standards entsprechen und eine ausreichende Überwachung, Betreuung und Behandlung der Tiere erlauben;
- c. für Probenahmen und Auswertungen über Geräte und Einrichtungen verfügen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- d. ihre Versuchstiere in einer örtlich nahen Versuchstierhaltung unterbringen können.

Art. 175 Bereichsleiterin oder -leiter

¹ Für jede Organisationseinheit, die Tierversuche durchführt, muss eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter bezeichnet sein.

² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter ist:

- a. für die Forschungsstrategie und die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen zuständig;
- b. für das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie für die Meldungen nach Artikel 190 Absatz 2 verantwortlich.

Art. 176 Versuchsleiterin oder -leiter

¹ Für jeden Tierversuch muss eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter bezeichnet sein; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiterinnen oder -leiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

² Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:

- a. leitet den Tierversuch wissenschaftlich;
- b. trägt in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Versuchs;
- c. ist verantwortlich dafür, dass während der ganzen Dauer des Versuchs festgelegt ist, wer die Tiere betreut;
- d. ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Betreuung der Versuchstiere und deren Überwachung im Versuch sowie für die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten.

Art. 177 Versuchsdurchführende Person

¹ Die versuchsdurchführende Person ist verantwortlich für die sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten und für ihre Aus- und Weiterbildung.

² Die Zahl der versuchsdurchführenden Personen hat sich nach der Anzahl und der Aufwändigkeit der durchzuführenden Eingriffe und Massnahmen und der notwendigen Überwachungsintensität zu richten. Der Personalbestand muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung der Tiere im Versuch sowie bei den vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 178 Aufzeichnungen

¹ Bei der Durchführung eines Tierversuchs ist pro Tier oder Tiergruppe schriftlich aufzuzeichnen:

- a. Versuchsbeginn (Datum), Art, Zahl, Geschlecht, Herkunft und Identifikation der Tiere sowie Bezeichnung der Versuchsgruppe;
- b. Eingriffe und Massnahmen an den Tieren (Daten, Art);
- c. Überwachung der Tiere, einschliesslich Anästhesie, Analgesie und vorzeitigem Versuchsabbruch (Daten, Art);
- d. Schwere der Belastung, der jedes Tier ausgesetzt war;
- e. unerwünschte Ereignisse;
- f. Auswertung der Versuche und Verwertbarkeit der Resultate;
- g. Versuchsende (Datum).

² Die Aufzeichnungen müssen:

- a. anhand der Käfigbeschriftung oder Markierung der Tiere nachvollziehbar sein;
- b. den Vollzugsbehörden jederzeit zur Verfügung gehalten werden;
- c. während 3 Jahren nach Ablauf der Bewilligung aufbewahrt werden.

Art. 179 Belastende Tierversuche

Belastende Tierversuche sind solche, in deren Rahmen:

- a. chirurgische Eingriffe am Tier vorgenommen werden;
- b. erhebliche physikalische Einwirkungen auf das Tier erfolgen;
- c. Stoffe und Stoffgemische zur Prüfung dem Tier verabreicht oder auf ihm aufgetragen werden, bei denen eine schädigende Wirkung auf das Tier nicht auszuschliessen ist;
- d. pathologische Effekte am Tier erzeugt werden;
- e. Tiere immunisiert oder mit Mikroorganismen oder Parasiten infiziert werden oder ihnen Zellmaterial verabreicht wird;
- f. Tiere einer Allgemeinanästhesie unterzogen werden;

- g. mit Tieren gearbeitet wird, bei denen auf Grund ihrer besonderen Erscheinungsformen oder Erbanlagen angenommen werden muss, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste auftreten können oder das Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt ist;
- h. mit Entwicklungsstadien von Tieren nach Artikel 153 Buchstaben c und d gearbeitet wird, deren neurophysiologischer Entwicklungsstand das Wahrnehmen von Schmerzreizen wahrscheinlich macht;
- i. Tiere wiederholt oder langandauernd in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder isoliert gehalten werden;
- j. Tiere abweichend von den Haltungs- und Umgangsvorschriften nach den Artikeln 155-156 gehalten werden;
- k. mit Tieren von Stämmen oder Linien gearbeitet wird, die ohne spezialisierte Haltungsumwelt, Ernährung oder Pflege gestörte Körperfunktionen oder gestörtes Verhalten aufweisen oder deren Anpassungsfähigkeit überfordert ist;
- l. Tiere getötet werden;
- m. Tiere von Stämmen oder Linien eingesetzt werden, die schwierig oder aufwändig zu züchten oder zu erzeugen sind; dies ist der Fall, wenn bei deren Zucht oder Erzeugung ein Anteil von über 50 Prozent der Individuen ohne die gewünschten Eigenschaften ist oder 20 Prozent weniger Nachkommen als beim jeweiligen Wildtyp entstehen oder wenn die Zucht nur mittels In-vitro-Fertilisation möglich ist;
- n. andere Eingriffe oder Handlungen an Tieren vorgenommen werden, die Schmerzen, Schäden oder andere Belastungen bewirken, auch wenn diese nur kurzfristig oder leicht sind.

Art. 180 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass:

- a. das Versuchsziel:
 - 1. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht oder der Verminderung von Leiden dient,
 - 2. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt,
 - 3. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient;
- b. das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.

² Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse geeignet sein, das Versuchsziel zu erreichen.

³ Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt wird sowie die zweckmässigsten

Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren und eine gezielte zeitliche Staffelung der einzelnen Teile angewendet werden.

Art. 181 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

Unzulässig sind belastende Tierversuche:

- a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;
- b. für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;
- c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;
- d. zu militärischen Zwecken.

Art. 182 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:

- a. mit dem Versuch das unerlässliche Mass nicht überschritten wird und die Güterabwägung nach Artikel 19 Absatz 4 TSchG zugunsten des Versuchs ausfällt;
- b. kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt wird;
- c. Artikel 20 Absätze 1 und 2 TSchG und Artikel 185 eingehalten werden;
- d. bei der Verwendung von Defektmutanten die Anforderungen an die Zucht und das Erzeugen eingehalten werden;
- e. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räume und Gehege, die Herkunft und die Markierung erfüllt sind;
- f. die Anforderungen an die Institute und Laboratorien zum Durchführen der Versuche eingehalten werden;
- g. die personellen Anforderungen eingehalten werden.

² Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben c-g die Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 183 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter ausgestellt.

² Die Bewilligung gilt jeweils für Versuche oder Versuchsreihen mit in sich geschlossener Fragestellung oder mit fest umrissener Zielsetzung. Sie wird auf höchstens drei Jahre befristet.

³ Die Bewilligung kann Abweichungen von folgenden Bestimmungen vorsehen:

- a. Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räume und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
- b. Anforderungen an die Institute und Laboratorien zum Durchführen der Versuche;
- c. Unterbringung der Tiere in einer bewilligten Versuchstierhaltung;
- d. Verwendung von Defektmutanten;
- e. die personellen Anforderungen.

⁴ Abweichungen nach Absatz 3 müssen in der Bewilligung festgehalten werden.

⁵ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierart, Stamm oder Linie und Anzahl Tiere;
- b. Herkunft und Gesundheitsstatus der Tiere;
- c. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit ihnen;
- d. Methodik, insbesondere zur Begrenzung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst sowie von anderen Verletzungen der Würde beim einzelnen Tier;
- e. Durchführung eines Vorversuchs;
- f. Weiterverwendung der Tiere nach dem Versuch;
- g. personeller Voraussetzungen und personelle Verantwortlichkeiten;
- h. Aufzeichnung der Versuchsdurchführung.

Art. 184 Bewilligungsverfahren

¹ Wer Tierversuche durchführen will, hat ein Gesuch im Elektronischen Meldesystem für Tierversuche bei der kantonalen Behörde einzureichen. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen Gesuche nach der Formularvorlage des BVET in Papierform zulassen.

² Betrifft ein Tierversuch durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei derjenigen kantonalen Behörde einzureichen, in deren Kanton der Versuch hauptsächlich stattfindet. Sie informiert alle anderen betroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonalen Behörden kontrollieren die Versuche, die auf ihrem Gebiet durchgeführt werden, und die Tiere, die sich in ihrem Gebiet aufhalten.

³ Die kantonale Behörde beurteilt das Gesuch und entscheidet vorweg, ob es sich um einen belastenden Tierversuch handelt. Nötigenfalls fordert sie ergänzende Unterlagen an.

⁴ Die kantonale Behörde überweist Gesuche für belastende Tierversuche einschliesslich ihrer Beurteilung an die kantonale Tierversuchskommission und entscheidet auf Grund des Antrags der Kommission. Entscheidet sie gegen den Antrag, so begründet sie dies gegenüber der Kommission.

⁵ Von einer Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie rechtskräftig ist.

Art. 185 Durchführung von Tierversuchen

¹ Vor Versuchsbeginn sind die Ereignisse oder Symptome festzulegen, bei deren Auftreten ein Tier aus dem Versuch genommen und allenfalls getötet werden muss (Abbruchkriterien).

² Die Tiere sind sorgfältig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen. Ängstigt sich ein Tier durch den Versuch, so sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Angst und den damit verbundenen Stress möglichst klein zu halten.

³ Tiere dürfen nur in Versuchen eingesetzt werden, wenn ihr Gesundheitszustand so weit untersucht wurde, dass keine vom Versuchsziel unabhängige, zusätzliche Belastung der Tiere zu erwarten ist.

⁴ Das Befinden der Tiere ist während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden können. Treten solche auf, so sind die Tiere nach dem Stand der Kenntnisse zu pflegen und zu behandeln; sobald es das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien greifen, sind sie aus dem Versuch zu nehmen und allenfalls zu töten.

⁵ Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.

⁶ Technisch schwierig durchzuführende Eingriffe oder Massnahmen dürfen nur von dazu ausgebildeten Personen vorgenommen werden.

⁷ Dauern bei einem Tier nach einem Eingriff oder einer Massnahme die Schmerzen, Leiden, Schäden oder die Ängste an, so muss es getötet werden, sobald dies das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien greifen.

⁸ Hatte ein Versuch für ein Tier schwere oder mittel bis länger dauernde mittelgradige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass es nicht erneut für solche Versuche verwendet wird.

⁹ Versuche dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden.

6. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Art. 186 Anforderungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter von Versuchstierhaltungen muss:

- a. über eine Spezialausbildung in Labortierkunde verfügen;
- b. den Anforderungen an Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nach Absatz 2 entsprechen; oder
- c. soweit keine gentechnisch veränderten Tiere erzeugt werden, über das Fähigkeitszeugnis für Tierpflegerinnen und Tierpfleger verfügen.

² Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen:

- a. entweder über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie, Chemie, Biochemie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen;
- b. eine spezielle Ausbildung absolviert haben, die Kenntnisse über den Tierschutz, die Eigenschaften, Bedürfnisse und Krankheiten der Versuchstiere sowie deren Einsatz in Tierversuchen vermittelt;
- c. eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen haben.

³ Versuchsdurchführende Personen müssen eine spezielle Ausbildung absolviert haben, welche die notwendigen Fachkenntnisse und die praktischen Fertigkeiten für die Durchführung von Tierversuchen vermittelt.

⁴ Personen, die das Befinden von gentechnisch veränderten Tieren oder Defektmutanten beurteilen, müssen dafür regelmässig weitergebildet werden.

⁵ Die Personen nach den Absätzen 2 und 3 müssen periodisch an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse über Tierversuche auf den aktuellen Stand zu bringen. Sie erbringen gegenüber der kantonalen Behörde den Nachweis ihrer Weiterbildung.

Art. 187 Aus- und Weiterbildungskurse

Die Betriebe, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Kurse für die spezielle Ausbildung sowie Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 188 Inhalt und Bestätigung der Aus- und Weiterbildung

Die spezielle Ausbildung für versuchsdurchführende Personen sowie für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter muss den Anforderungen nach Anhang 5 Ziffern 1 und 2 genügen; die Weiterbildung den Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 3. Für besondere Ausbildungen und Bestätigungen gilt Anhang 5 Ziffern 4 und 5.

Art. 189 Überprüfung der Aus- und Weiterbildung

¹ Die kantonale Behörde:

- a. prüft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche die Befähigung der Versuchsleiterinnen und -leiter und der versuchsdurchführenden Personen;
- b. kann eine Versuchsleiterin, einen Versuchsleiter oder eine versuchsdurchführende Person von einem Teil der speziellen Ausbildung oder der Weiterbildung dispensieren, wenn eine ausreichende besondere Ausbildung nachgewiesen wird;
- c. kann in begründeten Fällen einer Versuchsleiterin, einem Versuchsleiter oder einer versuchsdurchführenden Person vorschreiben, sich in einem bestimmten Bereich aus- oder weiterzubilden;
- d. kann für eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter eine kürzere Dauer der praktischen Erfahrung anerkennen, wenn eine ausreichende besondere Ausbildung nachgewiesen wird.

² Gleichwertige ausländische Ausbildungen, Weiterbildungs- und Spezialkurse werden von der kantonalen Behörde anerkannt.

7. Abschnitt: Meldungen und Kontrollen

Art. 190 Meldungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter einer bewilligten Versuchstierhaltung muss im Elektronischen Meldesystem für Tierversuche der kantonalen Behörde jeweils bis Ende Februar für das abgelaufene Kalenderjahr für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte Linien und Defektmutanten die Gesamtzahl der gezüchteten und erzeugten Tiere melden.

² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter muss im Elektronischen Meldesystem für Tierversuche der kantonalen Behörde für jeden Tierversuch melden:

- a. den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung;
- b. bei Versuchen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, jeweils bis Ende Februar die Angaben über die Versuchstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr.

³ Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen Meldungen nach Absatz 1 und 2 nach der Formularvorlage des BVET in Papierform zulassen.

⁴ Die Kantone übermitteln dem BVET im Elektronischen Meldesystem für Tierversuche:

- a. fortlaufend:
 1. die Bewilligungen nach Artikel 165 für Versuchstierhaltungen,

2. die Zusätze nach Artikel 172 Absatz 2 zu den Bewilligungen nach Ziffer 1,
3. die Bewilligungen nach Artikel 183 für Tierversuche mit den entsprechenden Gesuchen;

b. jeweils bis Ende April die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2.

⁵ Das BVET kann in Absprache mit den kantonalen Behörden festlegen, welche Angaben nach Absatz 4 in anderer als der elektronischen Form übermittelt werden können.

Art. 191 Kontrollen

¹ Die Kantone kontrollieren die Versuchstierhaltungen jährlich mindestens einmal.

² Die Kontrollen nach Absatz 1 umfassen namentlich:

- a. die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- b. den Zustand der Tiere und der Infrastruktur;
- c. die personellen Voraussetzungen;
- d. die Führung der Tierbestandeskontrolle und die Dokumentation zu den Phänotypen von gentechnisch veränderten Tieren und Defektmutanten.

³ Die Kantone kontrollieren jährlich die Durchführung der Tierversuche von mindestens einem Drittel der laufenden Bewilligungen. Die Auswahl erfolgt nach dem Ausmass der Belastung für die Tiere und der Anzahl Tiere, der technischen Aufwändigkeit der Versuche und den früher festgestellten Mängeln.

⁴ Die Kontrollen nach Absatz 3 umfassen insbesondere:

- a. die korrekte Versuchsdurchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- b. die Einhaltung der Auflagen;
- c. die Aufzeichnungen zur Versuchsdurchführung;
- d. den Zustand der Infrastruktur zur Versuchsdurchführung;
- e. die personellen Voraussetzungen.

8. Abschnitt: Kommissionen für Tierversuche

Art. 192 Eidgenössische Kommission für Tierversuche

¹ Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung und Tierschutzfragen zusammen.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie erstellt eine Geschäftsordnung. Das BVET führt das Sekretariat.

³ Das Bundesamt kann die Kommission bei allen Fragen betreffend Tierversuche, auch im Zusammenhang mit der Prüfung kantonaler Entscheide nach Artikel 25 des Gesetzes, beiziehen.

⁴ Die Kommission tauscht mindestens einmal jährlich den Stand der Arbeiten betreffend gentechnisch veränderte Tiere mit der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich aus.

⁵ Beanspruchen Kantone die Dienste der Kommission, so werden ihnen die Kosten nach den Ansätzen des Bundes belastet.

Art. 193 Kantonale Kommission für Tierversuche

¹ Die Mitglieder der kantonalen Kommission für Tierversuche dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Behörde sein. Die kantonale Behörde kann das Sekretariat der Kommission führen.

² Die Mitglieder der kantonalen Kommission für Tierversuche müssen nach der Wahl einen eintägigen, durch das BVET veranstalteten Einführungskurs absolvieren.

³ Die Mitglieder müssen sich innerhalb von vier Jahren über vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich theoretische Ausbildung nach Anhang 5 Ziffern 12 und 22 ausweisen.

9. Abschnitt: Statistik und Information der Öffentlichkeit

Art. 194

¹ Das BVET führt die Statistik nach Artikel 36 TSchG. Sie muss die notwendigen Angaben enthalten, mit denen die Anwendung der Tierschutzgesetzgebung in den Bereichen Tierversuche, Versuchstiere und gentechnisch veränderte Tiere beurteilt werden kann.

² Das BVET berücksichtigt bei der Erstellung und Veröffentlichung der Statistik internationale Regelungen und Empfehlungen.

³ Es veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche periodisch einen Bericht, der über die Entwicklung der Tierschutzbestrebungen bei Tierversuchen, Versuchstieren und gentechnisch veränderten Tieren Auskunft gibt.

11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

Art. 195

¹ Eine Schmerzausschaltung ist für Eingriffe nicht erforderlich, wenn sie nach tierärztlichem Urteil aus medizinischen Gründen unzweckmässig oder nicht durchführbar erscheint.

² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

- a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;
- b. das Kastrieren von männlichen Schweinen bis zum Alter von vierzehn Tagen;
- c. das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen, die weniger als fünf Tage alt sind;
- d. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;
- e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;
- f. das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen;
- g. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.

³ Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

12. Kapitel: Verbotene Handlungen

Art. 196 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Ferner sind verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere;
- d. das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;

- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
- h. das Teilnehmen an sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen vorhanden sind;
- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- j. sexuelle Handlungen mit Tieren.

³ Die kantonale Behörde kann die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 197 Verbotene Handlungen beim Rindvieh und bei Wasserbüffel

Beim Rindvieh und bei Wasserbüffel sind zudem verboten:

- a. das Coupieren des Schwanzes;
- b. der Wasserentzug beim Trockenstellen;
- c. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- d. das Beeinflussen der Hornstellung durch Gewichte, die einen Zug auf die Hörner ausüben;
- e. das Einsetzen von Ringen ins Zungenbändchen und weitere Eingriffe an der Zunge;
- f. Eingriffe am Penis von Such-Stieren;
- g. das Markieren mit Heiss- oder Kaltbrand
- h. das Enthornen von Wasserbüffel.

Art. 198 Verbotene Handlungen bei Schweinen

Bei Schweinen sind zudem verboten:

- a. das Coupieren des Schwanzes;
- b. das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln;

- c. das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe.

Art. 199 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Bei Schafen und Ziegen sind zudem verboten:

- a. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- b. Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Art. 200 Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schnäbel;
- b. das Coupieren der Kopfanhänge und der Flügel;
- c. das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern;
- d. das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser;
- e. das Stopfen;
- f. das Rupfen am lebenden Tier.

Art. 201 Verbotene Handlungen bei Pferden

Bei Pferden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrüse;
- b. das Verändern der natürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten;
- d. das Einsetzen in sportlichen Wettkämpfen, wenn die Beinnerven durchtrennt oder unempfindlich gemacht worden sind oder die Haut der Gliedmassen sensibilisiert worden ist;
- e. das Entfernen der Tasthaare;
- f. das Markieren mit Heiss- oder Kaltbrand;
- g. das Fixieren der Zunge.

Art. 202 Verbotene Handlungen bei Hunden

Bei Hunden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;

- b. das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen;
- c. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau nach Artikel 68 sowie die Ausbildung von Herdeschutz- und Hütehunden;
- d. das Anpreisen, Verkaufen oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

Art. 203 Verbotene Handlungen bei Fischen und Zehnfusskrebsen
(*Decapoda*)

Bei Fischen und Zehnfusskrebsen sind zudem verboten:

- a. das Veranstellen von Wettfischen;
- b. das gezielte Angeln auf Fische, die nicht entnommen werden dürfen, sowie das Angeln in Gewässern, aus denen keine Fische entnommen werden dürfen;
- c. das Verwenden von Angeln mit Widerhaken; das BVET und das Bundesamt für Umwelt regeln die Ausnahmen;
- d. der Lebendtransport und die Hälterung von Fischen und Zehnfusskrebsen auf Eis oder in Eiswasser;
- e. das Einsetzen von Hilfsmitteln bei Zehnfusskrebsen unter Verletzung von deren Weichteilen.

Art. 204 Verbotene Handlungen bei anderen Tieren

Verboten sind zudem:

- a. das Amputieren der Krallen von Hauskatzen und anderen Katzenartigen (Felidae);
- b. operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Krallen- und Zahnresektion, ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung;
- c. die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern;
- d. die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel.

13. Kapitel: Forschung

Art. 205

Das BVET erarbeitet oder beschafft die wissenschaftlichen Grundlagen, die das Ausarbeiten von Vorgaben und Empfehlungen für die tiergerechte Haltung und den schonenden Umgang mit Tieren ermöglichen. Es kann Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung damit betrauen.

14. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

Art. 206 Kautio

¹ Die Kantone können Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautio abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere.

² Mit der Kautio können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die der Kanton nach Artikel 24 TSchG treffen muss.

Art. 207 Verweigerung und Entzug von Bewilligungen

¹ Bewilligungen können verweigert oder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz, den Artenschutz oder die Tierseuchenpolizei wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist.

² Die Bewilligungsbehörde entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

³ Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Artikeln 23 und 24 TSchG.

⁴ Die Bewilligung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wird entzogen, wenn sich in der Praxis wesentliche Mängel zeigen.

15. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Aufgaben des BVET

Art. 208 Aufsicht, Ausbildung und Information

¹ Das BVET sorgt für eine einheitliche Anwendung des TSchG und dieser Verordnung durch die Kantone.

² Es veranstaltet Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vom Bund nicht entschädigt.

³ Es fördert durch seine Information den tiergerechten Umgang mit Tieren und berichtet über die Entwicklungen im Tierschutz.

Art. 209 Amtsverordnungen, Elektronisches Meldesystem für Tierversuche und Formulare

¹ Das BVET kann Amtsverordnungen technischer Art erlassen.

² Es erstellt die Vorlagen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare und stellt das Elektronische Meldesystem für Tierversuche zur Verfügung.

³ Die Formularvorlage für Gesuche nach Artikel 88 Absatz 1 enthält folgende Rubriken:

- a. verantwortliche Person;
- b. Zweck der Tierhaltung;
- c. Art und Anzahl der Tiere;
- d. Grösse, Beschaffenheit und Belegdichte der Räume und Gehege sowie Art der Einrichtungen;
- e. Kenntnisse der betreuenden Person über Haltung, Pflege und Umgang mit Tieren; für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und private Wildtierhaltungen mit verschiedenen Tierarten: Tierpflegepersonal (Bestand und Ausbildung);
- f. tierärztliche Betreuung;
- g. bei zeitlich begrenzter Haltung: Dauer des Aufenthaltes und nachfolgender Haltungsort sowie Grösse und Beschaffenheit der Transportmittel und Art des Transportes.

⁴ Die Formularvorlage für Gesuche nach Artikel 106 Absatz 1 enthält folgende Rubriken:

- a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b. Tierarten und Umfang des Handels, oder bei Werbung: Anzahl Tiere;
- c. Grösse, Beschaffenheit und Belegdichte der Räume und Gehege sowie Art der Einrichtungen;
- d. Tierpflegepersonal (Bestand und Ausbildung); bei Werbung: Kenntnisse der für den Umgang mit den Tieren verantwortlichen Person;
- e. bei Werbung: nähere Umstände und Dauer der Verwendung der Tiere.

⁵ Das Elektronische Meldesystem für Tierversuche enthält für Gesuche nach Artikel 165 Absatz 1 folgende Rubriken:

- a. verantwortliche Person;
- b. Adresse der Versuchstierhaltung;
- c. Zweck der Versuchstierhaltung;

- d. Grösse, Beschaffenheit und Belegdichte der Räume und Gehege sowie Art der Einrichtungen;
- e. Art, Zahl, Herkunft und Haltung der Tiere; für Defektmutanten und gentechnisch veränderte Tiere zusätzlich:
 - 1. Anzahl Stämme oder Linien,
 - 2. Anzahl belasteter Stämme oder Linien;
- f. für Defektmutanten und gentechnisch veränderte Tiere: vorgesehene Phänotypbeschreibung sowie vorgesehene Überwachung und Pflege von Tieren belasteter Linien und Stämme;
- g. Umfang des Handels;
- h. Vorlage für das Führen der Tierbestandeskontrolle;
- i. Personal für die Tierpflege (Bestand und Ausbildung).

⁶ Das Elektronische Meldesystem für Tierversuche enthält für Gesuche nach Artikel 184 Absatz 1 folgende Rubriken:

- a. Versuchsziel;
- b. Methodik;
- c. Art, Zahl, Herkunft und Haltung der Tiere, die verwendet werden sollen;
- d. Dauer des Versuchs und voraussichtliche Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere;
- e. Begründung für Versuch und Methodik;
- f. verantwortliche Personen.

⁷ Das Elektronische Meldesystem für Tierversuche enthält für Meldungen nach Artikel 190 Absatz 1 folgende Rubriken:

- a. Art und Anzahl Nachkommen;
- b. für Defektmutanten und gentechnisch veränderte Tiere:
 - 1. Art und Anzahl der Elterntiere,
 - 2. Anzahl Stämme oder Linien,
 - 3. Anzahl belasteter Stämme oder Linien, und
 - 4. Anzahl gezüchteter oder erzeugter Nachkommen pro Stamm oder Linie.

⁸ Das Elektronische Meldesystem für Tierversuche enthält für Meldungen nach Artikel 190 Absatz 2 folgende Rubriken:

- a. Art der verwendeten Tiere und gegebenenfalls Zugehörigkeit zu gentechnisch veränderten Linien oder zu Defektmutanten;
- b. Anzahl verwendeter Tiere;
- c. Herkunft der verwendeten Tiere;
- d. Belastung der verwendeten Tiere;
- e. Verwendung der Tiere nach dem Versuch.

2. Abschnitt: Kantonale Vollzugsorgane

Art. 210 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Der Kanton wählt eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt zur Leiterin oder zum Leiter der kantonalen Fachstelle und regelt die Stellvertretung.

² Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle muss über eine vertiefte Fachausbildung auf den Gebieten nach Artikel 214 Absatz 1 verfügen. Die Fachausbildung kann innerhalb von zwei Jahren nach Amtsantritt nachgeholt werden.

Art. 211 Aufgaben der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die Fachstelle Tierschutz und ist für die Erfüllung der dem Kanton übertragenen Aufgaben verantwortlich.

² Die Kantone können der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Aufgaben zuweisen, die sein oder ihr Tätigkeitsgebiet berühren.

Art. 212 Weitere Vollzugspersonen

¹ Der Kanton setzt die für einen wirksamen Vollzug erforderliche Anzahl im Bereich Tierschutz ausgebildeter Personen ein.

² Diese Personen müssen über eine Fachausbildung auf den Gebieten nach Artikel 214 Absatz 1 verfügen. Die Fachausbildung kann innerhalb von zwei Jahren nach Amtsantritt nachgeholt werden.

Art. 213 Aus- und Weiterbildung der Vollzugspersonen

¹ Die Vollzugspersonen sind verpflichtet, an den vom BVET veranstalteten Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

² Sie werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle zu den Kursen aufgeboten.

³ Nach erfolgter Ausbildung müssen die Vollzugspersonen alle vier Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

⁴ Die Kantone sorgen für eine angemessene Entschädigung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Art. 214 Inhalt der Aus- und Weiterbildung

¹ Der Unterrichtsstoff der Aus- und Weiterbildungskurse umfasst insbesondere folgende Themen:

- a. Organisation des Vollzugs und Einführung in die Verwaltungspraxis;
- b. Tierschutzgesetzgebung, Aufgaben der Vollzugspersonen;
- c. Normalverhalten von Tieren und deren Bedürfnisse;
- d. tiergerechte Haltung von Haus-, Heim-, Wild- und Versuchstieren;

- e. schonender Umgang mit Tieren;
- f. praktische Kontrolltätigkeit in mehreren Betrieben und bei verschiedenen Tierarten.

² Für Vollzugspersonen, die sich mit Tierversuchen befassen, umfasst der Unterrichtsstoff der Aus- und Weiterbildung zudem Themen im Bereich des theoretischen Teils von Anhang 5 (Ziffern 12 und 22).

³ Vollzugspersonen, die sich mit Wildtierhaltung befassen, müssen sich zudem über ausreichende Kenntnisse der theoretischen Lerninhalte für Tierpfleger in der Fachrichtung Wildtiere ausweisen können.

3. Abschnitt: Kontrollen

Art. 215 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

¹ Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen landwirtschaftliche Haustiere wie Rindvieh, domestizierte Wasserbüffel, Lamas, Alpakas, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Geflügel gehalten werden, wie folgt kontrolliert werden:

- a. mindestens alle vier Jahre;
- b. zusätzlich zwei Prozent der Betriebe pro Jahr, risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt; und
- c. die Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden.

² Die Kontrollen sind soweit möglich koordiniert mit den nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁸ vorgeschriebenen Kontrollen durchzuführen.

³ Die kantonale Fachstelle erstellt jährlich nach Vorgabe des BVET einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Massnahmen.

⁴ Verwaltungsfremde Inspektionsstellen dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn diese von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle nach ISO/IEC 17020 für den betreffenden Geltungsbereich akkreditiert worden sind.

Art. 216 Gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime

Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass alle zwei Jahre unangemeldet alle gewerbsmässigen Heimtierhaltungen und Heimtierzuchten sowie Tierheime kontrolliert werden.

Art. 217 Tiertransporte

Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass stichprobenweise die Tiertransporte kontrolliert werden.

⁸ SR 910.13

Art. 218 Überprüfung der Kontrolltätigkeit Dritter

Zieht die kantonale Fachstelle für die Kontrollen nach den Artikeln 215-217 Organisationen bei, so überprüft sie deren Kontrolltätigkeit stichprobenweise.

Art. 219 Abweichungen von den Vorgaben

Haben die kantonalen Fachstellen eine Zielvereinbarung betreffend Kontrollen mit dem BVET abgeschlossen, welche die in diesem Abschnitt vorgegebenen Grundsätze berücksichtigt, so kann von den Vorgaben dieser Verordnung abgewichen werden.

4. Abschnitt: Kantonale Gebühren

Art. 220

¹ Die kantonale Fachstelle kann für die nachstehenden Dienstleistungen folgende Gebühren erheben:

	Fr.
a. Bewilligungen und Verfügungen, je nach Zeitaufwand	100.-- - 5'000.--
b. Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben	nach Zeitaufwand
c. besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht	nach Zeitaufwand

² Für die Berechnung nach Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von 140 Franken.

³ Die Fachstelle kann insbesondere folgende Auslagen gesondert in Rechnung stellen:

- a. die Auslagen für Übernachtungen bei mehrtägigen Betriebsbesuchen; und
- b. die Auslagen für Material.

16. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 221

1. Die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁹ wird aufgehoben.

2. Die Verordnung vom 20. April 1988¹⁰ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird wie folgt geändert:

Ingress, erste Zeile

⁹ AS 1981 572, AS 1986 1408, AS 1991 2349, AS 1997 1121, AS 1998 2303, AS 2001 1337, AS 2001 2063

¹⁰ SR 916.443.11

gestützt auf die Artikel 14 und 15 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹

Art. 80 Abs. 1, 2, 3 und 4

¹ Tiertransporte müssen folgenden Vorschriften genügen:

- a. dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003¹² über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert)
- b. dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹³ und der Tierschutzverordnung vom (Datum des Inkrafttretens)¹⁴.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

3. Die Verordnung vom 24. November 1993¹⁵ zum Bundesgesetz über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1bis und 1ter

^{1bis} Die für den Vollzug der Fischereigesetzgebung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen leiten Meldungen über Markierungsvorhaben den für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständigen Behörden laufend weiter.

^{1ter} Wer Markierungen durchführen will, muss über die notwendige Ausbildung verfügen.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 222 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. Mai 1997¹⁶

Für die am 1. Juli 1997 bestehenden Tierhaltungen gilt eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2007 betreffend:

- a. Artikel 37 Absatz 3 (Kastenstände für Sauen); Sauen, die während der Trächtigkeit in Kastenständen gehalten werden, müssen sich täglich ausserhalb der Standplätze bewegen können, ausgenommen während der ersten zehn Tage nach dem Absetzen. Für die tägliche Bewegung muss ausreichend Platz vorhanden sein;
- b. Artikel 38 Absatz 3 (Laufgangbreite);
- c. Artikel 39 Absatz 1 (Kastenstände, die nicht geöffnet werden können, in Abferkelbuchten); Abferkelbuchten mit Kastenstand müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel auf beiden Seiten der Muttersau ausgestreckt liegen und saugen können.

¹¹ BB1 2006 327

¹² SR 0.452

¹³ BB1 2006 327

¹⁴ ASSR 455.1

¹⁵ SR 923.01

¹⁶ AS 1997 1121

Art. 223 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 27. Juni 2001¹⁷

Für die am 1. September 2001 bestehenden Wildtierhaltungen gelten folgende Übergangsfristen zur Anpassung an die Mindestanforderungen:

- b. bis Ende August 2006 für bestehende Gehege für grosse Aras und Kakadus sowie für grosse Leguane, wenn die Gehege kleiner sind als 90 Prozent der Mindestabmessungen nach Anhang 2 (Wildtiere);
- c. bis Ende August 2011 für die bestehenden Gehege und Bassins für die anderen Wildtierarten, wenn die Gehege oder Bassins kleiner sind als 90 Prozent der Mindestabmessungen nach Anhang 2 (Wildtiere) oder die Anforderungen an die Einrichtung der Gehege nicht erfüllen.

Art. 224 Ausnahmebestimmungen

¹ Personen, die am 2. Mai 2006 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs erfasst waren, müssen die Ausbildung nach Artikel 19 nicht nachholen.

² Leiterinnen oder Leiter der kantonalen Fachstellen müssen die nach Artikel 210 Absatz 2 erforderliche Fachausbildung nicht nachholen, sofern sie dieses Amt am (Datum des Inkrafttretens) bereits ausübten.

Art. 225 Übergangsfristen

Die Bestimmungen zu den Übergangsfristen finden sich in Anhang 6.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 226

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am (Datum des Inkrafttretens) in Kraft.

² Artikel 93 Absatz 2 3. Satz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

³ Für Tierversuche, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) bewilligt wurden, gilt das bisherige Recht.

⁴ Für Tierversuche, für die das Gesuch vor dem (Datum des Inkrafttretens - 2 Monate) eingereicht wurde, gilt das bisherige Recht.

⁵ Für Tierversuche, die die kantonale Behörde vor dem (Datum des Inkrafttretens) für nicht bewilligungspflichtig erklärt hat, gilt bis zum (Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre) das bisherige Recht.

¹⁷ AS 2001 2063

Mindestanforderungen für das Halten von HaustierenAnhang 1
(Art. 8)*Vorbemerkungen*

Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

11 Rindvieh

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere				Milchkühe mit Widerristhöhe			
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	von 3 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200 kg bis 300 kg	300 kg bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
<i>1 Anbindehaltung</i>										
11 Standplatzbreite	cm			70	80	90	100	100 ²⁾	110 ²⁾	120 ²⁾
12 Standplatzlänge	cm									
121 bei Kurzstand ¹⁾	cm			120	130	145	155	165 ²⁾³⁾	185 ²⁾³⁾⁴⁾	195 ²⁾³⁾
122 bei Mittellangstand	cm							180 ²⁾	200 ²⁾	240 ²⁾
<i>2 Boxenhaltung</i>										
Breite	cm	85								
Länge	cm	130								
<i>3 Gruppenhaltung</i>										
311 Bodenfläche bei voll perforierten Böden	m ²			2,5	2,8	3,2	3,5			
312 Liegefläche bei eingestreuten oder mit einem weichen, verformbaren Material versehenen Böden	m ²	1,0	1,2–1,5 ⁵⁾	1,8 ⁶⁾	2,0 ⁶⁾	2,5 ⁶⁾	3,0 ⁶⁾	4,0 ²⁾	4,5 ²⁾	5,0 ²⁾
<i>4 Gruppenhaltung im Laufstall</i>										
41 Liegeboxen										
411 Boxenbreite	cm			70	80	90	100	110 ²⁾	120 ²⁾	125 ²⁾

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere				Milchkühe mit Widerristhöhe			
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	von 3 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200 kg bis 300 kg	300 kg bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
412	Boxenlänge wandständig	cm		160	190	210	240	230 ²⁾	240 ²⁾	260 ²⁾
413	Boxenlänge gegenständig	cm		150	180	200	220	200 ²⁾	220 ²⁾	235 ²⁾
5	Fressplatzbreite	cm						65 ⁷⁾	72 ⁷⁾	78 ⁷⁾
6	Fressplatztiefe einschliesslich Laufgang	cm						290 ⁸⁾	320 ⁸⁾	330 ⁸⁾
7	Laufgang hinter Boxenreihe	cm						220 ⁹⁾	240 ⁹⁾	260 ⁹⁾

Anmerkungen

- 1) Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arteigene Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.
- 2) Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von $125\text{ cm} \pm 5\text{ cm}$, $135\text{ cm} \pm 5\text{ cm}$ bzw. $145\text{ cm} \pm 5\text{ cm}$. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von $125\text{ cm} \pm 5\text{ cm}$ und $145\text{ cm} \pm 5\text{ cm}$ gelten für Ställe, die nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichtet wurden.
- 3) Bei nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichteten Anbindevorrichtungen darf die Höhe der tierseitigen Krippwand 32 cm nicht überschreiten.
- 4) Gilt für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung sowie für Ställe mit einer nach diesem Datum eingerichteten Anbindevorrichtung.
- 5) Je nach Alter und Grösse der Kälber.
- 6) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- 7) Gilt für nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichtete Fressplätze.
- 8) Gilt für nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichtete Fressplatzbereiche.
- 9) Gilt für nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichtete Laufgänge.

12 Schweine (ausgenommen Minipigs)

	bis 15 kg	abgesetzte Ferkel 15 - 25 kg	Schweine 25- 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Schweine ¹⁾ 110 - 160 kg	Sauen	Zuchteber	
1	<i>Fressplatz</i>							
11	Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	12 cm	18 cm	27 cm	33 cm	36 cm	45 cm ^{2) 3)}	--
12	Zahl der Tränkestellen bei							
121	Trockenfütterung	1 pro 12 Tiere						1
122	Flüssigfütterung	1 pro 24 Tiere						1
2	<i>Bodenflächen</i>							
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	--	--	--	--	--	65 cm × 190 cm ⁴⁾	--
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	--	--	--	--	--	180 cm	--
23	Fressstände, verschliessbar	--	--	--	--	--	45 cm x 160 cm	--
24	Gesamtfläche in Mehrflächensystemen pro Tier ⁵⁾	0,20 m ²	0,35 m ²	0,60 m ²	0,90 m ²	1,65 m ²	2,5 m ² ⁶⁾	6 m ² ⁷⁾
25	davon Liegefläche pro Tier ⁸⁾	0,15 m ²	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	0,95 m ²	bis 6 Tiere: 1,2 m ² ⁹⁾ 7-20 Tiere: 1,1 m ² ⁹⁾ über 20 Tiere: 1,0 m ² ⁹⁾	3 m ²
26	Bodenfläche pro Tier in Buchten mit voll-perforierten Böden	--	--	0,50 m ²	0,75 m ²	1,65 m ²	--	--

		bis 15 kg	abgesetzte Ferkel 15 - 25 kg	Schweine 25- 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Schweine ¹⁾ 110 - 160 kg	Sauen	Zuchteber
27	Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten	--	--	--	--	--	3,5 m ² 10)	--
28	Nach dem 1. Juli 1997 eingerichtete Abferkelbuchten	--	--	--	--	--	4,5 m ² 11)	--
29	Nach dem (Datum des Inkrafttretens) eingerichtete Abferkelbuchten	--	--	--	--	--	5,5 m ² 11)	--

Anmerkungen

- 1) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- 2) Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3) Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 4) Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm × 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.
- 5) Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- 6) Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.
- 7) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 8) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.
- 9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.
- 10) Davon müssen mindestens 1,6 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.
- 11) Davon müssen mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In nach Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

13 Schafe

	Gewicht ¹⁾	kg	Lämmer	Jungtiere	Schafe	Widder und Schafe ohne Lämmer	Widder und Schafe ohne Lämmer	Schafe mit Lämmern ²⁾	Schafe mit Lämmern ²⁾
			bis 20	20 - 50	50 - 70	70 - 90	über 90	70 - 90	über 90
1 Haltung in Einzelboxen									
11	Boxenfläche	m ²	--	--	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
2 Laufstallhaltung									
21	Fressplatzbreite ³⁾	cm	20	30	35	40	50	60	70
22	Buchtenfläche	m ²	0,3	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁴⁾	1,8 ⁴⁾

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
 - 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
 - 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.
 - 4) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.
-

14 Ziegen

	Gewicht ¹⁾	kg	Zicklein	Ziegen und Zwergziegen	Ziegen und Zwergziegen	Ziegen und Böcke	Ziegen und Böcke
			bis 12	12 - 22	23 - 40	40-70	über 70
1 Anbindehaltung							
11	Standplatzbreite	cm	--	--	40	50	60
12	Standplatzlänge ²⁾	cm	--	--	75	95	95
2 Haltung in Einzelboxen							
21	Boxenfläche	m ²	--	--	2,0	3,0	3,5
3 Laufstallhaltung							
31	Fressplatzbreite	cm	15	20	30	35	40
32	Anzahl Fressplätze pro Tier						
321	Gruppen bis 15 Tiere		1	1	1,1	1,25	1,25
322	Gruppen über 15 Tiere ⁴⁾		1	1	1	1	1
33	Buchtenfläche pro Tier ³⁾						
331	Gruppen bis 15 Tiere	m ²	0,3	0,5	1,2	1,7	2,2
332	Gruppen über 15 Tiere ⁴⁾	m ²	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Höchstens 25 Prozent des Standplatzes dürfen perforiert sein.
- 3) Davon müssen mindestens 75 Prozent Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen kann 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 4) Die Angaben gelten für das 16. Tier und jedes weitere Tier.

15 Pferde

		Toleranzwerte ¹⁾
1	<i>Fläche pro Pferd</i>	
11	Einzelboxe ^{2) 3)} oder Einraumgruppenboxe ^{2) 4) 5)} (2 mal Widerristhöhe) im Quadrat	<ul style="list-style-type: none"> - 5,5 m² für Pferde unter 120 cm Widerristhöhe - 7,0 m² für Pferde mit einer Widerristhöhe von 120 cm bis 149 cm - 8,0 m² für Pferde mit einer Widerristhöhe von 150 cm bis 159 cm - 9,0 m² für Pferde mit einer Widerristhöhe von 160 cm bis 175 cm - 10,5 m² für Pferde über 175 cm Widerristhöhe
12	Liegefläche im Mehrraumlaufstall ^{4) 5) 6) 7)}	2,5 mal (Widerristhöhe im Quadrat)
13	Auslauf ⁸⁾ , permanent vom Stall aus zugänglich	2 mal (2 mal Widerristhöhe im Quadrat)
14	Auslauf ⁸⁾ , nicht an Stall angrenzend	3 mal (2 mal Widerristhöhe im Quadrat)
2	<i>Raumhöhe im Bereich der Pferde</i>	1,5 mal Widerristhöhe, mindestens jedoch 180 cm <ul style="list-style-type: none"> - 180 cm für Pferde unter 120 cm Widerristhöhe - 200 cm für Pferde mit einer Widerristhöhe von 120 cm bis 149 cm - 220 cm für Pferde über 150 cm Widerristhöhe

Anmerkungen

- 1) Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Stallungen, die nicht angepasst werden müssen, sofern die Toleranzwerte eingehalten werden.
 - 2) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
 - 3) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
 - 4) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
 - 5) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
 - 6) Der Liegebereich muss ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
 - 7) Der Auslauf muss ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
 - 8) Fläche für die freie Bewegung. Wird die Bewegung in einem anderen Aussenbereich gewährt (z.B. Weide), so kann die Fläche kleiner sein.
-

16 Hauskaninchen

161 a) *Ausgewachsene Kaninchen*¹⁾

		bis 2 kg	2–3,5 kg	3,5–5,5 kg	5,5–7 kg
1	<i>Käfige ohne erhöhte Flächen</i>				
11	Bodenfläche ³⁾	3400 cm ²	4800 cm ²	7200 cm ²	9300 cm ²
12	Höhe ⁴⁾	40 cm	50 cm	60 cm	60 cm
2	<i>Käfige mit erhöhten Flächen:</i>				
21	Gesamtfläche ³⁾ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	2800 cm ²	4000 cm ²	6000 cm ²	7800 cm ²
22	davon Bodenfläche minimal	2000 cm ²	2800 cm ²	4200 cm ²	5400 cm ²
23	Höhe ⁴⁾	40 cm	50 cm	60 cm	60 cm
3	<i>Zusätzliche Fläche für Nestkammer</i>	800 cm ²	1000 cm ²	1000 cm ²	1200 cm ²

Anmerkungen

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge.
- 2) Für schwere Tiere sind die Masse angemessen zu vergrössern.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.

- a) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Tabelle 161 Ziffer 11 aufweisen.

162 Jungtiere¹⁾

		Körpergewicht	
		bis 1,5 kg	über 1,5 kg
1	<i>Käfige ohne erhöhte Flächen:</i>		
11	Bodenfläche	6000 cm ²	6000 cm ²
12	Höhe ²⁾	50 cm	50 cm
2	<i>Käfige mit erhöhten Flächen:</i>		
21	Gesamtfläche (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	5000 cm ²	5000 cm ²
22	davon Bodenfläche minimal	3500 cm ²	3500 cm ²
23	Höhe ²⁾	50 cm	50 cm
3	<i>Fläche pro Tier³⁾ bei</i>		
	– bis zu 40 Tieren	1000 cm ²	1500 cm ²
	– mehr als 40 Tieren	800 cm ²	1200 cm ²

Anmerkungen

- 1) Tiere bis zur Geschlechtsreife.
 - 2) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
 - 3) Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
-

17 Hausgeflügel

171 Haushühner

	Küken bis Ende 10. Lebenswoche	Jungtiere ab 11. bis Ende 18. Lebenswoche	Legehennen, Zuchttiere ab 19. Lebenswoche	Masttiere
1 <i>Stalleinrichtungen</i>				
11 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				
111 Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	3 cm je Tier	10 cm je Tier	16 cm je Tier	
112 Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	3 cm je Tier	6 cm je Tier	8 cm je Tier	2 cm je Tier ¹⁾
113 Futterrinne am Rundautomaten	2 cm je Tier	3 cm je Tier	3 cm je Tier	1,5 cm je Tier ¹⁾
114 Trinknippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit			
115 Tränkrinnenseite	1 cm je Tier	2 cm je Tier	2,5 cm je Tier	1 cm je Tier ¹⁾
116 Tränkrinne an der Rundtränke	1 cm je Tier	1,5 cm je Tier	1,5 cm je Tier	1 cm je Tier ¹⁾
12 <i>Sitzstangen</i>				
121 Sitzstangenlänge	8 cm je Tier	11 cm je Tier	14 cm je Tier	
122 horizontaler Sitzstangenabstand ²⁾	25 cm	25 cm	30 cm	
13 <i>Eiablage</i>				
131 Anzahl Einzelnester			1 je 5 Tiere	
132 Anzahl Gruppennester ³⁾			1 m ² je 100 Tiere	
14 <i>Begehbare Flächen⁴⁾</i>				
141 freie Höhe über Fläche ⁵⁾	50 cm	50 cm	50 cm	50 cm ¹⁾
142 Mindestbreite	30 cm	30 cm	30 cm	30 cm
143 maximale Bodenneigung	12 %	12 %	12 %	0

Tierschutzverordnung

	Küken bis Ende 10. Lebenswoche	Jungtiere ab 11. bis Ende 18. Lebenswoche	Legehennen, Zuchttiere ab 19. Lebenswoche	Masttiere
2 <i>Begehbare Fläche je Tier</i> ⁶⁾	15 Tiere je m ²	(m ² Gitterfläche x 16,4 Tiere) + $\frac{3}{4}$ x (m ² Einstreufäche x 10,3 Tiere)	Legetiere in Einheiten mit bis zu 10 Tieren 1400 cm ² 11 - 20 Tieren 1200 cm ² 21 - 40 Tieren 1000 cm ² über 40 Tieren (m ² Gitter- fläche x 12,5 Tiere) + $\frac{1}{2}$ x (m ² Einstreufäche x 7 Tiere) Masteltern 1400 cm ² je Tier ⁸⁾	Haltungseinheiten ⁷⁾ mit bis zu 20 Tieren 1 m ² je 15 kg 21 - 40 Tieren 1 m ² je 20 kg 41 - 80 Tieren 1 m ² je 25 kg über 80 Tieren 1 m ² je 30 kg

Anmerkungen

- 1) Diese Werte gelten für Tiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden.
- 2) Achsmass.
- 3) Bei Neu- und Umbauten muss diese Fläche in Nester von mindestens 2000 cm² und maximal 4000 cm² Fläche unterteilt werden. Pro Gruppennest sind mehrere Nestöffnungen vorzusehen.
- 4) Auf begehbaren Flächen darf der Kot nicht offen liegen bleiben.
- 5) Für Volierenaufbauten kann das BVET im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Artikel 61 Absatz 5 geringere Höhen bewilligen.
- 6) Die kleinste Haltungseinheit muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Grundfläche: 4000 cm² für maximal 2 Tiere
 - b. Höhe: 80 cm
 - c. Einstreubereich: 1/3 der Fläche
 - d. erhöhte Sitzstangen
- 7) Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das BVET die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.
- 8) Für in Volierensystemen gehaltene Mastelterniere kann das BVET im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 61 Absatz 5 andere Besatzdichten bewilligen.

172 Haustruten

Besatzdichte	Bis Ende 6. Lebenswoche	Ab 7. Lebenswoche
	32 kg pro m ²	36,5 kg pro m ²

173 Haustauben

Besatzdichte	Innengehege in m ²	Aussengehege in m ² , falls kein Freiflug möglich	Zusätzliche Anforderungen zu denjenigen nach Artikeln 57 und 58
pro Paar	0,5	1,5; Mindestfläche 20 m ²	2 Nester (z.B. Tonschale) oder ein genügend grosses Nest

18 Haushunde

181 Gruppenhaltung im Zwinger

Anzahl Hunde	Haltungseinheit, Höhe	Grundfläche bei Körpergewicht bis 16 kg m ²	Grundfläche bei Körpergewicht 16 bis 28 kg m ²	Grundfläche bei Körpergewicht über 28 kg m ²
	Zwinger ¹⁾ , Höhe 180 cm			
2		7,5	10,0	13,0
3		10,0	13,0	17,0
4		12,0	15,0	20,0
5		14,0	18,0	24,0
6		16,0	20,0	27,0
7		17,5	22,0	29,0
8		19,5	24,0	32,0
9		21,0	26,0	35,0
10		23,0	28,0	37,0
	Innenbereich ²⁾ , Höhe 180 cm			
2		2,5	3,5	6,4
3		3,3	4,6	
4		4,0	5,6	
5		4,7	6,5	
6		5,3		
7		5,9		

Anmerkungen

- 1) Zwinger für Hunde sind Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen Innenbereich in einem Gebäude. Die Mindestmasse beziehen sich auf den Gehegeteil im Freien.
 - 2) Die Masse für den Innenbereich gelten für den zeitweiligen Aufenthalt in einem Innenbereich ohne freien Zugang zu einem Zwinger oder einem Gehege in einem Gebäude.
-

182 Einzelhaltung im Zwinger

	Haltungseinheit	Körpergewicht kg	Grundfläche	Höhe
Hund mit Wurf vor dem Absetzen	Zwinger ¹⁾	bis 24	6,0 m ²	180 cm
		24–28	7,2 m ²	
		28–32	8,0 m ²	
		über 32	8,6 m ²	
	Innenbereich ²⁾	bis 16	2,0 m ²	180 cm
		16–20	2,2 m ²	
		20–24	3,0 m ²	
		24–28	3,6 m ²	
		28–32	4,0 m ²	
		über 32	über 4,3 m ²	

Anmerkungen

- 1) Zwinger für Hunde sind Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen Innenbereich in einem Gebäude. Die Mindestmasse beziehen sich auf den Gehegeteil im Freien.
- 2) Innenbereich: direkt an Zwinger angrenzend. Die Masse für den Innenbereich gelten für den zeitweiligen Aufenthalt in einem Innenbereich ohne freien Zugang zu einem Zwinger oder einem Gehege in einem Gebäude.

183 Gruppenhaltung in der Boxe

Anzahl Hunde	Haltungseinheit, Höhe	Grundfläche bei Körpergewicht bis 20 kg m ²	Grundfläche bei Körpergewicht über 20 kg m ²
2	Boxe ^{1) - 3)} , Höhe 200 cm	4,0	8,0
3		6,0	12,0
für jeden weiteren Hund		2,0	4,0

Anmerkungen

- 1) Boxen sind Gehege in Räumen.
 - 2) Für Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können oder sich mit keinem Artgenossen vertragen, ist die Mindestboxenfläche für zwei Hunde einzuhalten.
 - 3) In derselben Boxe darf der Wurf zusammen mit der Hündin bzw. den Hündinnen bis zum Absetzen gehalten werden.
-

19 Hauskatzen

Anzahl Tiere	Haltungseinheit ¹⁾ - 3)		Besondere Anforderungen
1 - 4 für jedes weitere Tier	7,0 m ² 1,7 m ²	Höhe 200 cm	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, pro Katze eine Kotschale

Anmerkungen

- 1) Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Tiere pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.
 - 2) Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen.
 - 3) Vorübergehende Einzelhaltung während maximal 3 Wochen: 1 m² begehbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0,5 m² Grundfläche. Höhe von 1 m über mindestens 35 Prozent der Grundfläche. Die Tiere müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen pro Woche, zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können. Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in solchen Gehegen gehalten werden.
-

Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Allgemeine Vorbemerkungen

- a. Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- b. Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- c. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- d. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.
- e. Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.
- f. Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. –dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussentemperatur direkt einstrahlen kann und die Gehege durch künstliches Licht, mit dem Tageslicht vergleichbarem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.

g. In nach Artikel 165 bewilligten Versuchstierhaltungen darf auf ein Aussengehege verzichtet werden.

Anforderungen betreffend das Bedürfnis der Tiere

- a. Bei der Gruppenzusammensetzung sind – ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen – die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- b. Die Gehege müssen - ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben – mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- c. Die Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, das ein der Tierart entsprechende Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben jederzeit eine Schlafbox aufsuchen zu können.
- d. Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima, einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten, Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) und Abschränkungen zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderung zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- e. Mit der Fütterung sind die artspezifischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futterraufnahme) zu simulieren.

Anforderungen an die Betreuung der Tiere

- a. In naturnah gestalteten Grossgehegen erfolgt die Überprüfung des Wohlergehens der Tiere durch eine ausreichend häufige und regelmässige Kontrolle des Funktionierens der Anlage und der technischen Einrichtungen, einschliesslich betreffend Ausbruchsicherheit, durch das Sicherstellen, dass die Tiere ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen können und sie angemessene Lebensbedingungen vorfinden sowie durch eine Bestandesüberwachung.
- b. Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass auch ihre besonderen Ansprüche – ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben – ausreichend berücksichtigt sind.

- c. Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- d. Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass auch die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten - ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben – ausreichend berücksichtigt sind.

21 Gehege für Säugetiere

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen m ²		Innen m ²
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³			
Schnabeligel ^{d)}	2	–	–	10	–	–	2	1) 6) 11)
Kuskus, Opossums, Kusus ^{alle d)}	2	–	–	12	24	–	2	2) 3) 4)
Beutlratten, kleine Arten ^{alle d)}	2	-	-	0,5	0,35	-	0,05	2) 3) 4)
Kowari ^{d)}	2	-	-	1	1,8	-	0,5	2)3) 4)
Grosse und mittlere Gleitbeutler ^{alle d)}	6	–	–	6	12	–	1	2) 3) 4)
Kleine Gleitbeutler ^{alle d)}	6	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 4)
Wombat, Beutelteufel ^{alle d)}	2	40	–	6	–	–	–	1) 3) 4) Wombat Innengehege: 20 m ²
Baumkängurus ^{alle d)}	2	16	40	16	40	4	4	2) 5)
Kleinkängurus ^{alle d)}	5	40	–	10	–	4	2	6) 22)
Rattenkängurus ^{alle d)}	2	–	–	8	–	–	2	3) 6)
Felsenkängurus ^{alle d)}	5	150	–	15	–	15	3	2) 7) 8)
Wallabies, Filander ^{alle d)}	5	250	–	15	–	15	3	7) 8)
Grosskängurus ^{alle d)}	5	500	–	20	–	30	4	7)
Kleine Flughunde (z.B. Nilflughund) ^{alle d)}	20	–	–	20	50	–	1	9) 10)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen		Innen
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	m ²		m ²
Grosse Flughunde ^{alle d)}	20	–	–	30	90	–	1	9) 10)
Fledermäuse ^{alle d)}	20	–	–	10	20	–	0,2	9) 10) 50)
Spitzhörnchen ^{d)}	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 34) 36)
Marmosetten ^{d) und f)}	2	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
Mausmakis ^{d)}	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14) 36)
Loris, Potto, Bärenmaki ^{alle d)}	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14)
Koboldmaki, kleine Galagos, Halbmakis, Katzenmakis ^{alle d)}	5	–	–	5	10	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
Tamarine, Springtamarin ^{alle d) und f)}	5	–	–	5	10	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
Riesengalago, Nachtaffe ^{f)} , Titis ^{alle d)}	5	–	–	6	12	–	1	2) 3) 6) 14) 34)
Saimiri ^{f)} , Zwergmeerkatze ^{alle d)}	5	6	15	10	25	1,5	1,5	2) 6) 14)
Echte Makis, Sakis, Uakaris, Brüllaffen, Kapuziner ^{alle d)}	5	16	48	16	4830	2	2	2) 6) 14)
Wollaffen, Klammeraffen ^{f)} , Meerkatzen, Makaken ^{f)} , kleine Languren, Varis ^{alle d)}	5	16	48	16	48	3	3	2) 6) 11) 12) 14) Varis: 3)
Husarenaffen, Mangaben, Paviane, grosse Languren (z.B. Guereza), Sifakas ^{alle d)}	5	30	90	30	90	4	4	2) 6) 11) 14)
Gibbons ^{d)}	2	30	90	30	90	8	8	2) 6) 11) 12) 14) 34)
Schimpansen, Orang Utan ^{alle d)}	3	50	200	50	200	8	8	2) 6) 11) 14)
Gorilla ^{d)}	3	80	320	80	320	10	10	2) 6) 11) 14)
Kleine und mittlere Gürteltiere ^{alle d)}	2	–	–	10	–	–	1,5	1) 3) 51
Tamandua ^{d)}	2	–	–	16	40	–	-	2) 3) 4) 15) 51)

Natur- und Heimatschutz

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen		Innen
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	m ²		m ²
Grosser Ameisenbär ^{d)}	2	150	–	20	–	10	6	11) 16) 18)
Faultiere ^{alle d)}	2	–	–	16	40	–	2	2) 36)
Igel ^{alle d)} , ausser <i>Erinaceus europaeus</i> ^{c)}	1	-	-	2	-	-	1	39) 41)
Tanrek, kleine Arten ^{alle d)}	1	-	-	0,5	-	-	0,05	2) 39) 41)
Tanrek, grosse Arten ^{alle d)}	1	-	-	2	-	-	0,1	2) 39) 41)
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>) ^{e) f)}	2	-	-	0,6	-	-	0,05	39) 41) 44) 45) 47)
Hamster (<i>Mesocricetus sp.</i>) ^{e) f)}	1	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
Maus (<i>Mus musculus</i>) ^{e) f)}	2	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
Mongolische Rennmaus (Gerbil) ^{e) f)}	5	-	-	0,5	-	-	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
Ratte (<i>Rattus norvegicus</i>) ^{e) f)}	5	-	-	0,5	0,35	-	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
Degu ^{e)}	5	-	-	0,5	0,35	-	0,05	40) 41) 45) 46) 47)
Chinchilla ^{e) f)}	2	-	-	0,5	0,75	-	0,05	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)
Streifenhörnchen ^{e)}	1	-	-	0,5	0,75	-	0,05	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
Erdhörnchen, Borstenhörnchen, Ziesel ^{alle d)}	5	20	-	-	-	0,6	-	45) 50) Grabschicht 80cm
Eichhörnchen, kleine Gleithörnchen ^{alle d)}	2	8	20	8	20	2	2	2) 3) 17) 19)
Riesenhörnchen, grosse Gleithörnchen ^{alle d)}	2	–	–	16	40	–	3	2) 3) 15) 17) 19)
Quastenstachler, Pinselstachler ^{alle d)}	2	–	–	10	10	–	2	2) 3) 6) 19)
Stachelschweine ^{alle d)}	2	40	–	20	–	4	3	1) 3) 6) 17) 19)
Biber ^{d)}	5	40	–	–	–	4	–	3) 18) 19) 34)
Agutis, Pacas, Pacarana, Acouchis ^{alle d)}	5	20	–	20	–	2	2	1) 3) 6) 19) 36)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen m ²	Innen m ²	
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³			
Viscacha, Springhase	5	–	–	20	–	–	2	1) 3) 6) 11) 19)
Murmeltiere ^{d)}	6	150	–	–	–	10	–	1) 49) 50)
Präriehund ^{d)}	10	40	–	–	–	2	–	1) 49) 50)
Capybara ^{d)}	5	150	–	20	–	10	2,5	6) 18) 19)
Bisamratte ^{d)}	2	4	–	–	–	1	–	1) 3) 18) 19)
Nutria (Wildform) ^{alle d)}	2	10	–	–	–	1	–	3) 18) 19)
Coendu, Urson (Baumstachler) ^{alle d)}	2	10	30	-	-	4	-	2) 8) 19)
Greifschwanzferkelratte, grosse Felsenratte, Zaguti, Baumratte ^{alle d)}	2	–	–	5	10	–	1,5	1) 2) 3) 6) 19)
Maras ^{d)}	2	40	–	–	–	4	–	1) 3) 6) 19)
Hasen ^{alle d)}	2	150	–	–	–	4	–	3) 6)
Wildkaninchen, Pfeifhasen ^{alle d)}	5	30	–	–	–	3	–	1) 6) 49)
Fennek ^{d)}	2	20	–	4	–	2	2	1) 3) 11) 36)
Mittelgrosse Füchse (z.B. Sandfuchs, Polarfuchs, Korsak, Kitfuchs), Löffelhund, Marderhund ^{alle d)}	2	40	–	8	–	4	1	1) 3) 6) 8) 11)
Waldhund ^{d)}	4	80	–	8	–	4	1	1) 3) 6) 11) 18) 34)
Rotfuchs, Graufuchs, Schakalfüchse ^{alle d)}	2	100	–	–	–	10	–	1) 3) 6) 11)
Schakale, Kojote, Rothund ^{alle d)}	4	150	–	–	–	15	–	3) 6) 34) 11)
Mähnenwolf ^{d)}	2	400	–	4 je Tier	–	20	2	1) 3) 6) 8) 11) 34)
Wolf, Hyänenhund ^{alle d)}	4	400	–	4 je Tier	–	20	–	1) 3) 6) 8) 11)

Natur- und Heimatschutz

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen m ²		Innen m ²
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³			
Malaienbär ^{d)}	2	500	–	40	–	20	4	1) 2) 11) 14) 18) 21)
Andere Grossbären, Grosser Panda ^{alle d)}	2	1000	–	6,5 je Tier	–	30	–	1) 2) 11) 14) 18) 21) 22)
Eisbär ^{d)}	1	1000	–	8	–	–	–	2) 4) 14) 18)
Kleiner Panda, Waschbären ^{alle d)}	2	40	–	-	-	4	-	2) 3) 8) Waschbären: 18)
Wickelbär, Katzenfrette ^{alle d)}	2	–	–	16	40	–	2	2) 3) 6)
Nasenbären ^{d)}	2	30	90	20	60	3	23	2) 3)
Kleine Wiesel ^{d)}	2	8	–	–	–	–	–	3) 4)
Grosse Wiesel ^{d)}	2	12	–	–	–	–	–	3) 4)
Iltis, Wildnerz, Frettchen ^{alle d)}	2	15	–	–	–	1	–	3) 4) 18)
Frettchen (als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung) ^{d)}	2	–	–	4	2,4	–	0,5	3) 14) 16)
Arboricole Marder ^{d)}	2	16	40	0	0	–	–	2) 4) 17) 21)
Tayra ^{d)}	2	20	60	20	60	2	2	2) 3) 17)
Vielfrass ^{d)}	2	200	–	1,5	–	–	–	1) 2) 4) 21)
Skunk ^{d)}	2	40	–	-	–	2	-	1) 3) 6) 17) für einige Arten: 18)
Dachs ^{d)}	2	100	–	30	–	4	4	1) 3) 4) 17)
Zwergotter ^{d)}	2	20	–	6	–	3	2	6) 15) 18)
Fischotter, Fingerotter ^{alle d)}	2	40	–	–	–	–	–	4) 6) 15) 18)
Seeotter ^{d)}	2	12	–	–	–	2	–	6) 18)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen		Innen
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	m ²		m ²
Zwergmanguste ^{d)}	6	20	–	10	–	2	2	1) 3) 15)
Erdmännchen, Zebra-, Fuchsmanguste ^{alle d)}	6	20	–	10	–	2	2	1) 3) 15) 20)
Andere Mangusten ^{alle d)}	2	20	–	20	–	5	3	1) 3) 15) 17) 20) Sumpfschneumon: 18)
Schwarzfusskatze, Bengalkatze, Rostkatze, Manul, arboricole Schleichkatzen ^{alle d)}	2	16	40	16	40	4	3	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) 52) 53)
Fossa, Binturong, Zibethkatze, Wildkatze, Rohrkatze, Jaguarundi ^{alle d)}	2	40	120	20	50	5	4	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) Fisch-, Flachkopfkatz: 18) 52) 53)
Serval, Mittelkatzen ^{alle d)}	2	100	250	50	125	10	10	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
Luchs ^{d)}	2	200	500	-	-	20	-	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
Nebelparder ^{d)}	2	200	800	50	125	80	5	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
Jaguar, Leopard ^{alle d)}	2	200	600	25	75	10	12	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Jaguar: 18)
Puma, Schneeleopard ^{alle d)}	2	200	600	-	-	10	-	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
Löwe, Tiger ^{alle d)}	2	300	900	30	90	20	15	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Tiger: 18)
Gepard ^{d)}	2	400	–	–	–	20	–	2) 4) 6) 11) 15) 21) 52) 53)
Erdwolf ^{d)}	2	150	–	4 je Tier	–	10	-	1) 11) 21)
Hyänen ^{alle d)}	2	400	–	4 je Tier	–	20	–	1) 6) 11) 21) 53)
Erdferkel ^{d)}	2	40	–	40	–	10	5	1) 3)

Natur- und Heimatschutz

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen m ²	Innen m ²	
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³			
Schliefer ^{alle d)}	5	16	40	16	40	3	3	2) 8) 36)
Elefanten	5	1000	–	20 je Tier	–	100	–	11) 24) 25) 37) 52)
Elefantenbulle ^{d)}	1	250	–	2 x 30 je Tier	–	100	–	24) 25) 52) Wechselstall
Grévyzebrastuten, Halbeselstuten ^{alle d)}	6	1000	–	8 je Tier	–	100	–	8) 25) 26) 52)
Grévyzebra-, Halbeselhengste ^{alle d)}	1	200	–	8	–	–	–	8) 25) 26) 52)
Steppenzebra, Wildesel ^{alle d)}	6	1000	–	8 je Tier	–	100	–	8) 25) 26) 27) 52)
Bergzebrastuten, Wildpferdstuten ^{alle d)}	6	1000	–	8 je Tier	–	100	–	8) 25) 26) 27) 52)
Bergzebra-, Wildpferdhengste ^{alle d)}	4	1000	–	8 je Tier	–	100	–	8) 25) 26) 27) 52)
Tapire ^{d)}	2	200	–	15 je Tier	–	50	–	24) 25) 28)
Afrikanische Nashörner ^{d)}	2	600	–	30 je Tier	–	150	–	4) Ausnahme Breitmaulnashorn 11) 24) 25) 26)
Asiatische Nashörner ^{d)}	2	600	–	30 je Tier	–	150	–	4) 11) 24) 25) 26) 38)
Zwergwildschwein ^{d)}	2	30	–	4	–	10	–	25) 27) 29)
Andere Wildschweine ^{d)}	2	200	–	30	–	20	3	8) 17) 25) 27) 29)
Pecaris ^{d)}	4	200	–	30	–	20	3	25) 29)
Zwergflusspferd ^{d)}	2	200	–	20 je Tier	–	–	–	4) 24) 29)
Flusspferd ^{d)}	2	500	–	20 je Tier	–	50	10	24)
Guanako, Vikunja ^{alle d)}	6	300	–	2 je Tier	–	50	–	8)
Trampeltier, Dromedar ^{alle d)}	3	300	–	8 je Tier	–	50	–	8) 27)
Kantschil ^{d)}	2	20	–	6	–	–	2	6)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen	Innen	
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
Hirschferkel ^{d)}	2	40	–	8	–	12	2	6) 18)
Kleinhirsche (Pudu, Wasserreh, Muntjak) ^{alle d)}	4	150	–	3 je Tier	–	10	–	6) 8) 30) 52)
Reh ^{d)}	2	500	–	–	–	150	–	6) 8) 30) 52)
Mittelgrosse Hirsche (z.B. Sika, Damhirsch) ^{d)}	8	500	–	4 je Tier	–	60	–	8) 27) 29) 30) 31) 63
Grosse Hirsche ^{d)}	6	800	–	6 je Tier	–	80	–	8) 27) 29) 30) 31) 52) Barashinga, Sambar, Sumpfhirsch, Rentier, Milu: 18)
Elch ^{d)}	3	800	–	–	–	80	–	8) 18) 28) 31) 32) 52)
Okapi ^{d)}	2	300	–	15 je Tier	–	100	–	4) 26) 52)
Giraffe ^{d)}	4	1000	–	25 je Tier	–	150	–	33) 52) Bulle: 26)
Kleine und mittlere Ducker, Dikdiks, Zwergantilopen, Stenbok, Grysbok, Klippspringer ^{alle d)}	2	50	–	3 je Tier	–	20	–	6) 52) Ducker, Dikdiks, Zwergantilopen: 4), Klippspringer: 2) 6)
Oribi, Beira ^{alle d)}	4	100	–	3 je Tier	–	15	–	6) 52)
Riesenducker ^{d)}	2	100	–	4 je Tier	–	–	–	4) 6) 52)
Gazellen (inkl. Springbock, Hirschziegenantilope, Impala) ^{d)}	5	500	–	4 je Tier	–	40	–	6) 8) 27) 52)
Gerenuk, Dibatag, mittelgrosse Antilopen, Gabelbock, Saiga ^{alle d)}	5	500	–	5 je Tier	–	50	–	6) 8) 27) 52)
Gemse, Goral, Serau, Schneeziege, Takin ^{alle d)}	4	500	–	2 je Tier	–	100	–	2) 6) 8) 52)
Mufflon ^{d)}	10	500	–	2 je Tier	–	50	–	2) 8) 52)

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen		Innen
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	m ²		m ²
Andere Wildschafe, Wildziegen, Bharal, Mähnspringer ^{alle d)}	10	500	–	2 je Tier	–	50	–	2) 8) 27) 52)
Grosse Antilopen, Wildrinder, Moschusochse ^{alle d)}	5	500	–	8 je Tier	–	80	–	8) 11) 25) 26) 27) 31) 32) 52)

Anmerkungen

- Wenn in Tabelle 23 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 21 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Für die gewerbsmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- Für die gewerbsmässige Haltung und die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- Das gewerbsmässige Züchten ist nach Artikel 78 meldepflichtig.
- Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.

Besondere Anforderungen

- Grabgelegenheit.
- Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke sollte den Greiforganen der Tiere entsprechen.
- Schlafboxen. Sie sollten der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht angebracht werden. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- Für die grösseren, mehr am Boden lebenden Arten (*dorani*, *inustus*, *lumholtzi*) auch Aussengehege.
- Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.

- 7) Innenraum/Stall durch Trennwände gegliedert.
- 8) Für winterharte Arten Unterstand, der allen Tieren Platz bietet, 1 m² pro Hirsch; für übrige, nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
- 9) Haltungsmöglichkeiten an der Decke und im oberen Drittel der Gehege; für Höhlenbewohner vorn offene Schlafkästen.
- 10) Mehrere Futterplätze, die von den Tieren auch kletternd erreicht werden können.
- 11) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit.
- 12) Für Magot, Tibetmakak und Rotgesichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.
- 13) Unterteilbare Schlafboxen für Gruppen und Einzeltiere.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 15) Je nach Art erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamandua, Riesenhörnchen, Katzen) oder Ausguck (Otter, Mangusten usw.).
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
- 17) Innen- oder Aussengehege. Falls für nicht winterharte Arten Aussengehege vorgesehen sind, ist zusätzlich ein heizbarer Innenraum erforderlich.
- 18) Badegelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind gilt auch Tabelle 23.
- 19) Regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung der Tiere.
- 20) Aussengehege mit Wärmestrahler.
- 21) Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5–1 m², Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m², Grosskatzen, Gepard 2,5 m², Malaienbär, Hyänen, Erdwolf 4 m², Grossbären, Grosser Panda 6 m².
- 22) Im Fall naturbelassener Böden: für Kleinkängurus 50 m², für Bären 3000 m² oder mehr.
- 23) Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-)Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Besondere Anforderung 21.
- 24) Für Elefanten und asiatische Nashörner ganzjährig benutzbare Bade- oder Duschgelegenheit. Für Tapir, Flusspferd und Zwergflusspferd Bassin innen und aussen. Für Masse für Aussenbassins gilt Tabelle 23.
- 25) Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
- 26) Einzelbox. Bei soziallebenden Arten muss zwischen den Einzelboxen Sichtkontakt bestehen. Geheizt bei nicht winterharten Arten.
- 27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.
- 28) Weicher Boden in Aussenanlage (Rasen, Rindenschnitzel).
- 29) Suhle. Für Schweine Suhl- und Wühlgelegenheit.
- 30) Fegebäume, Äste.

- 31) Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
 - 32) Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
 - 33) Zusätzlich Veranda oder Innenauslauf von 80 m².
 - 34) Monogames Paar mit tolerierten Nachkommen.
 - 35) Unterstand oder Stall; bei Haltung in Einzelboxen ist die Fläche zu verdreifachen.
 - 36) Wenn ein Aussengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.
 - 37) Kühe in Gemeinschaftshaltung; kurzfristiges Anketten nur aus Sicherheitsgründen, zum Training, zur Fusspflege oder zur medizinischen Behandlung möglich.
 - 38) Weiche, elastische Bodenstruktur mit sumpfigem Bereich, der als ständiger Zugang zum Wasser dient.
 - 39) Geeignete Einstreu.
 - 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
 - 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
 - 42) Geeignetes Nestmaterial.
 - 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
 - 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, sowie Körner.
 - 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
 - 46) Sandbad.
 - 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
 - 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere von soziallebenden Arten.
 - 49) Aussengehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.
 - 50) Für Arten mit Winter- oder Trockenschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
 - 51) Gehegebegrenzungen und Abschränkungen dürfen nicht aus Gitter bestehen.
 - 52) Der Geheboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, so dass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abnützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen gewährt sein.
 - 53) Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.
-

22 Gehege für Vögel

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{d)}		Innenraum Fläche je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Freigehege Fläche ^{a)} m ²	Voliere		Freigehege Fläche m ²	Voliere Fläche ^{b)} m ²		
			Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³				
Afrikanischer Strauss ^{e)}	2	500	–	–	100	–	8	1) 2)
Nandus ^{e)}	6	500	–	–	50	–	4	1) 2)
Kasuar ^{e)}	2	150 + 150	–	–	–	–	10	3)
Emu ^{e)}	2	300 + 100	–	–	100	–	-	1) 2) 4)
Grosse Pinguine (ab Eselpinguin) ^{e)}	12	100	45	90	–	2	–	7) 8)
Kleine Pinguine und Adéliepinguine ^{alle e)}	12	60	45	90	3	1	–	7) 8) 18)
Pelikane ^{e)}	4	60	–	–	10	–	3	8) 9) 13)
Kormorane, Schlangenhalsvogel ^{alle e)}	6	40	20	50	2	3	–	8) 10) 11)
Schnabelschuh ^{e)}	2	100	–	–	50	–	6	8)
Sattelstorch, Riesenstorch, Marabu, Goliathreiher ^{alle e)}	2	200	80	320	50	20	5	8) 13)
Mittelgrosse und kleine Störche ^{alle e)}	2	100	100	500	10	10	1	8) 11) 12)
Grosse Reiher (Graureiher) ^{e)}	6	100	100	500	5	3	1	8) 11) 12)
Mittelgrosse Reiher (Kuhreiher) ^{e)}	6	–	40	160	–	2	0,5	8) 11) 12)
Hammerkopf ^{e)}	6	–	40	160	–	5	2	5) 8) 9) 11) 12)
Ibis, Waldtrapp, Löffler ^{alle e)}	12	–	40	160	–	2	0,5	8) 11) 12)
Rohrdommel ^{e)}	2	–	20	50	–	2	2	5) 8) 9) 11) 12)
Kleine Reiher (Zwergrohrdommel) ^{e)}	2	–	10	25	–	–	–	5) 8) 10) 11)
Flamingos ^{e)}	20	250	–	–	5	–	1	8) 9) 13)

Natur- und Heimatschutz

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{d)}		Innenraum Fläche je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl	Freigehege	Voliere		Freigehege	Voliere		
	(n)	Fläche ^{a)} m ²	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche ^{b)} m ²		
Grosse Adler und Geier ^{alle e)}	2	–	60	240	–	15	4	11) 12) 14) 15) 16)
Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen ^{alle e)}	2	–	30	90	–	10	2	11) 12) 14) 15) 16)
Grosse Falken (Wander-, Gerfalke) ^{e)}	2	–	20	60	–	4	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Mittelgrosse Falken (Baumfalke), kleine Habichte (Sperber) ^{alle e)}	2	–	15	40	–	2	1	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Zwergfalken ^{e)}	2	–	10	20	–	0,5	–	5) 10) 11) 14) 15) 16)
Grosse Eulen (Uhu) ^{e)}	2	–	30	90	–	6	3	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Mittelgrosse Eulen (Schleiereule) ^{e)}	2	–	20	40	–	3	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Kleine Eulen (Steinkauz) ^{e)}	2	–	10	20	–	1	1	5) 10) 11) 14) 15) 16)
Grosse Kraniche (Grau-) ^{e)}	2	300	–	–	150	–	6	12) 13) 15)
Kleine Kraniche (Jungfern-) ^{e)}	2	200	–	–	100	–	2	12) 13) 15)
Grosspapageien (grosse Aras und Kakadus) ^{e) g)}	2	–	12	36	–	1	–	6) 15) 17) 19) 20) 21) 22) 23)
Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien) ^{f)}	2	-	0,7	0,84	-	0,1	-	15) 19) 20) 21) 22) 23)
Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche) ^{f)}	6	-	0,5	0,3	-	0,05	-	15) 19) 20) 21) 22) 23)
Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden) ^{f)}	4	-	0,24	0,12	-	0,05	-	15) 20) 21) 22) 23) für Papageienartige: 19)
Sumpf- und Strandvögel ^{alle e)}	8	–	20	40	–	1	0,5	8) 12)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{d)}		Innenraum Fläche je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl	Freigehege	Voliere		Freigehege	Voliere		
	(n)	Fläche ^{a)} m ²	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche ^{b)} m ²		
Raubmöwen, grosse Möwen ^{e)}	6	30	60	240	2	2	–	8)
Kleine Möwen ^{e)}	10	–	60	240	–	1	–	8)
Nachtschwalben, Ziegenmelker ^{alle e)}	2	–	20	40	–	1	–	5) 10) 11)
Kolibris, Nektarvögel ^{alle e)}	2	–	3	6	–	1	–	5) 11) 15) 17)
Quetzal, Trogons ^{alle e)}	2	–	20	60	–	4	–	11) 15)
Grosse Nashornvögel ^{e)}	2	–	20	60	–	–	–	11) 15)
Paradiesvögel ^{e)}	2	–	20	60	–	4	–	5) 11) 15)

Anmerkungen

- Wenn in Tabelle 24 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 22 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Das Volumen der Voliere ist im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Alle Ställe müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- Wenn keine Angaben in der Kolonne «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- Für die gewerbmässige Haltung und die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- Das gewerbmässige Züchten ist nach Artikel 78 meldepflichtig.
- Grosse Aras: *Anodorhynchus glaucus*, *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calyptorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.

Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 2) Fläche gilt für befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse mindestens zu verdreifachen, bis die Bodenqualität den Bedürfnissen der Tiere entspricht; die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 3) Gehege müssen miteinander verbunden werden können.
- 4) Im Gehege muss ein Unterstand vorhanden sein.
- 5) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 6) Innengehege; Aussengehege fakultativ.
- 7) Haltung innen und/oder aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge («Pinguinparade»).
- 8) Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt Tabelle 24. Auch für nicht in der Tabelle 24 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich.
- 9) Badegelegenheit auch im Innengehege.
- 10) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
- 11) Aufbaumöglichkeit.
- 12) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- 13) Innengehege muss an Aussengehege anschliessen.
- 14) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- 15) Badegelegenheit.
- 16) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.
- 17) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 18) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.
- 19) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 20) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 21) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 22) In Gehegen kleiner als 2m² muss das Verhältnis von Länge zu Breite der Gehegeabmessungen höchstens 2:1 betragen.
- 23) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen

23 Bassins für Säugetiere

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m	m ²	
Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	–	
Nutria	2	2	0,5	–	
Biber	5	30	0,8	–	6)
Capybara	5	6	0,5	1	7)
Zwergotter	2	10	0,5	2	
Fingerotter, Fischotter	2	20	0,8	–	
Seeotter	2	60	2	25	
Grossbären, ausgenommen Malaienbären	2	50	1	2	
Eisbär	1	400	2	20	
Asiatische Nashörner	2	10	1	5	
Zwergflusspferd	2	20	0,8	–	
Flusspferd	2	30	1,5	8	
Tapire	2	10	0,8	–	
Seekühe	2	80	2	20	
Seehunde	5	80	3	10	1)
Seelöwen, Seebären	5	150	2	15	1)
See-Elefanten, Walross	3	250	10	40	1)
Delphine, Tümmler	5	800	5	50	2) 3) 4)
Asiatische Flussdelphine	4	400	4	25	2) 5)
Südamerikanische Flussdelphine	4	400	4	30	2) 5)
Schwertwal, Beluga, Grindwal	2	2000	10	150	2) 4) 5)

Anmerkung

- a) Wo die Bassinabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt werden, ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Masse gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig. Mindestmasse pro Tier: Seehund 10 m², Seelöwe, Seebär, Walross, See-Elefant: 15 m².
 - 2) Filterleistung: Umwälzung des Gesamtvolumens in höchstens 4 Stunden.
 - 3) Einschliesslich Nebenbecken von 150 m² und 3,5 m Tiefe mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung und Abtrennbecken.
 - 4) Salzwasser.
 - 5) Einschliesslich Nebenbecken und Abtrennbecken; mindestens 1 Abtrennbecken mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung.
 - 6) Das Bassin muss mit für den Biber bearbeitbarem Holz strukturiert sein. Das Holz muss regelmässig erneuert werden.
 - 7) Das Innengehege muss auch über ein Bassin verfügen.
-

24 Bassins für Vögel

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen
	Anzahl	Fläche	Tiefe		
	(n)	m ²	m	m ²	
Grosse Pinguine (ab Eselpinguin)	12	15	2	1	1)
Adéliepinguine	12	15	2	1	1)
Kleine Pinguine	12	15	1	0,5	1)
Pelikane	4	50	0,75	5	
Kormorane, Schlangenhalsvogel	6	40	1,25	1	
Flamingos	20	100	–	0,5	2)
Sumpf- und Strandvögel	8	6	–	-	2)
Grosse Möwen	6	12	–	-	
Kleine Möwen	12	6	–	-	

Besondere Anforderungen

- 1) Bassin mit Steilufer und Ausstiegen.
- 2) Tiefe variabel mit Wattbereich.

25 Reptilien

Vorbemerkung

Die Gehegegrösse muss sich, u.a. wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. Panzerlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus durch die Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge.

Besondere Anforderungen an die Betreuung von Reptilien

- Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- Gehege für giftige Reptilien, Riesenschlangen über 3 Meter Körperlänge sowie Warane und Leguane über ein Meter Körperlänge sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperranlagen versehen sein.

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche	Fläche	Tiefe		Fläche	Fläche	
	KL	KL	KL	KL	KL	KL		

Landschildkröten

Europäische Landschildkröten (Testudo graeca, hermanni, marginata, horsfieldii) ^{alle c)}	2	8x4	-	-	-	2x2	-	1) 3) 22-28°, Spot 45° 4) 7) 10)
Panther-, Strahlen-, Gelenkschildkröten (Geochelone pardalis, radiata, elegans; Kinixys und Chersine spp.) ^{alle c)}	2	8x4	-	-	-	2x2	-	1) 3) 24-30°, Spot 45° 6) 10)
Köhler-, Waldschildkröten (Geochelone carbonaria, denticulata; Kynixis homeana) ^{alle c)}	2	8x4	-	-	-	2x2	-	1) 3) 26-30°, Spot 45° 5) 10)

Natur- und Heimatschutz

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche	Fläche	Tiefe		Fläche	Fläche	
		KL	KL	KL	KL	KL	KL	
Riesenschildkröten (<i>Geochelone gigantea</i> , <i>nigra</i> , u.a.) ^{alle d)}	2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 2) 3) 24-30° 6) 8) 9) 10) 13)
Sporenschildkröten (<i>Geochelone sulcata</i>) ^{alle c)}	2	8x4	-	-	-	2x2	–	1) 2) 3) 24-30°, Spot 45° 6) 8) 9) 10) 13)
Wasserschildkröten								
Schnapp-, Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> , <i>Macrolemys</i> spp.) ^{alle c)}	2	2x2	3x3	1	–	-	2x2	3) 24-28° 8) 11)
Klapp- und Moschusschildkröten (<i>Kinosternidae</i>) ^{alle c)}	2	2x2	4x3	1	–	-	2x2	3) 24-28° 11)
Weichschildkröten (<i>Trionychidae</i>) ^{alle c)}	2	2x2	5x3	2	–	-	2x2	3) 24-30°, Spot 40° 8) 11)
Schmuckschildkröten (<i>Pseudemys</i> , <i>Graptemys</i> , <i>Chrysemys</i> , <i>Deirochelys</i> spp.) ^{alle c)}	2	2x2	5x3	2	–	-	2x2	3) 24-28°, Spot 45° 6) 8) 11)
Schlangehals- und Krötenkopfschildkröten (<i>Chelodina</i> , <i>Hydromedusa</i> , <i>Phrynops</i> , <i>Emydura</i> spp.) ^{alle c)}	2	2x2	5x3	2	–	-	2x2	3) 24-28°, Spot 40° 6) 8) 11)
Echsen - Chamäleons								
Chamäleon <i>calypratus</i> ^{alle d)}	2	4x4	–	–	4	2x2	–	3) 22-28° 8) 14) 15) 24) 27)
Echsen - Leguane								
Grüne Leguane (<i>Iguana iguana</i> , <i>Iguana delicatissima</i>), Fidji-Leguan (<i>Brachylophus fasciatus</i>) ^{alle d)}								
Jungtiere	2	4x3	1x1	0,5	5	2x2	–	2) 3) 25-30°, Spot bis 45° 7) 8) 10) 14) 17)
Adulte Tiere	2	4x3	-	-	3	-	–	2) 3) 25-30°, Spot bis 45° 7) 8) 10) 14) 17)
Schwarze Leguane (<i>Ctenosaurus</i> spp.) ^{alle d)}	2	5x4	–	–	3	2x2	–	3) 30-35° 5) 8) 10) 13) 14) 15) 16)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil		Bassin
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL		Fläche KL		Fläche KL
Chuckwalla (<i>Sauromalus obesus</i>) ^{c)}	2	5x4	–	–	4	2x2	–	3) 25-30°, Spot bis 50° 10) 15)
Felsen- und Stachelleguane ^{c)}	2	5x4	–	–	6	2x2	–	3) 25-30°, Spot bis 50° 12) 14) 17)
Echsen - Agamen								
Wasseragame (<i>Physignatus</i> spp.), Segelechse (<i>Hydrosaurus</i> spp.) ^{c)}	2	5x3	1x1	0,5	5	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 45° 5) 12) 14)
Dornschwanz (<i>Uromastyx</i> spp.) ^{c)}	2	5x4	-	-	3	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 50° 10) 13) 18)
Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.) ^{c)}	2	5x4	-	-	3	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 50° 11) 14) 18)
Blutsauger-, Winkelkopfagamen (<i>Calotes</i> spp., <i>Gonocephalus</i> spp.) ^{c)}	2	5x4	-	-	5	2x2	-	3) 22-28°, Spot bis 45° 5) 12)
Echsen - Eidechsen								
Eidechsen (<i>Lacerta</i> , <i>Podarcis</i> , <i>Galloti</i> spp.) ^{c)}	2	6x4	-	-	4	2x2	-	3) 23-28°, Spot bis 45° 12) 15) 18)
Kielechse, Bergeidechse (<i>Algyroides</i> spp., <i>Lacerta vivipara</i>) ^{c)}	2	6x4	-	-	4	2x2	-	1) 3) 18-25°, Spot bis 40° 7) 11) 24)
Echsen - Skinke								
Tannenzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) ^{c)}	2	7x4	-	-	3	2x2	-	3) 22-28°, Spot bis 40° 6) 11) 15)
Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.) ^{c)}	2	6x4	-	-	3	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 40° 7) 12)
Wickelschwanzskink (<i>Corucia zebrata</i>) ^{c)}	2	5x3	-	-	5	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 40° 5) 10) 14) 19)
Echsen - Geckos								
Nachtaktive Arten - kletternd (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>) ^{c)}	2	6x6	-	-	8	2x2	-	3) 22-28°, Spot bis 35° 11) 14) 15)

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Gehegehöhe ^{b)}	Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin			Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL		Fläche KL	Fläche KL	
Nachtaktive Arten – Bodenbewohner (Eublepharis, Coleonix, Nephurus spp.) ^{c)}	2	4x3	-	§ -	2	2x2	-	3) 22-28°, Spot bis 35° 11) 13) 15)
Tagaktive Arten (Phelsuma, Lygodactylus, Gonatodes spp.) ^{c)}	2	6x6	-	-	8	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 40° 11) 14) 20) 21)
Echsen - Gürtlechsen								
Gürtelschweife, Plattlechsen (Cordylus, Platysaurus spp.) ^{alle c)}	2	5x3	-	-	4	2x2	-	3) 22-28°, Spot bis 45° 11) 14) 15)
Riesengürtelschweif (Cordylus giganteus) ^{c)}	2	5x3	-	-	3	2x2	-	3) 20-25°, Spot bis 35° 11) 13)
Echsen - Krustenechsen								
Krustenechsen (Heloderma spp.) ^{d)}	2	4x3	-	-	3	2x2	-	3) 20-28°, Spot bis 35° 15) 21)
Echsen - Warane^{alle d)}								
Nil-, Binden-, Wasserwaran								
Varanus niloticus (inkl. V. ornatus), Varanus salvator, Varanus mertensi, Varanus bengalensis, Varanus jobiensis, Varanus mitchelli ^{alle d)}	2	5x3	2x2	1	2	2x2	1x1	2) 3) 25-30°, Spot bis 45° 8) 9) 11) 14) 15)
Tropische und subtropische baumbewohnende Arten								
Varanus indicus (inkl. V. spinulosus), Varanus prasinus, Varanus salvadorii, Varanus flavirufus, Varanus varius, Varanus doreanus, Varanus melinus, Varanus semiremex ^{alle d)}	2	5x2	2x2	1	5	2x2	1x1	2) 3) 25-30°, Spot bis 45° 6) 8) 9) 11) 14) 15)
Bodenbewohnende Arten, (Halb-) Wüste								
Varanus griseus, Varanus giganteus, Varanus gouldii, Varanus komodoensis, Varanus olivaceus,	2	5x2	-	-	2	2x2	-	2) 3) 25-30°, Spot bis 45° 8) 9) 11) 13) 14) 15)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	KL	Fläche KL	Fläche KL	
Varanus rudicollis, Varanus dumerilii, Varanus exanthematicus, Varanus griseus, Varanus rosenbergi, Varanus yemenensis, Varanus albigularis, Varanus flavescens, Varanus glebopalma, Varanus spenceri ^{alle d)}								
Echsen - Tejus								
Rennechsen (Ameiva, Cnemidophorus spp.) ^{c)}	2	7x4	-	-	3	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 50° 7) 8) 11) 13)
Tejus (Tupinambis, Dracaena) ^{alle d)}	2	5x3	2x2 für Dracaena	1	3	2x2	1x1 für Dracaena	3) 25-30°, Spot bis 45° 7) 8) 11) 14)
Tejus (Calliopistes, Tejovaranus) ^{c)}	2	7x4	-	-	3	2x2	-	3) 25-30°, Spot bis 45° 8) 11) 15) 22)
Schlangen								
Riesenschlangen								
Teppichpython, Felsenpython, Tigerpython, Netzpython, Madagaskarboa ^{alle d)} , Boa constrictor ^{c)}	2	1x0,5	0,3x0,3	0,2	0,75	0,5x0,5	0,1x0,1	2) 3) 26-30°, Spot bis 40° 5) 8) 11) 14) 16) 23)
Anakondas (Eunectes spp.) ^{d)}	2	1x0,5	1,0x0,5	0,3	0,75	0,5x0,5	0,1x0,1	2) 3) 26-32°, Spot bis 35° 5) 8) 11) 14) 16) 19) 23)
Corallus ^{c)} , Sanzinia ^{c)} , Chondropython ^{c)} , Morelia ^{d)} , Epicrates spp. ^{d)}	2	1x0,5	0,2x0,2	0,2	1	0,5x0,5	0,1x0,1	2) 3) 26-30°, Spot bis 40° 6) 8) 11) 14) 19)
Eryx, Aspidites, Lichanura spp. ^{alle c)}	2	1x0,5	0,2x0,2	0,2	0,75	0,5x0,5	0,1x0,1	2) 3) 26-30°, Spot bis 45° 6) 8) 11) 13) 14) 19)
Nattern								

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	KL	Fläche KL	Fläche KL	
Kletternattern (Elaphe spp.) ^{c)}	2	1x0,5	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 24-30°, Spot bis 45° 6) 11) 14) 19) 24)
Königsnattern (Lampropeltis spp.) ^{c)}	1 (2)	1x0,5	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 24-30°, Spot bis 40° 6) 11) 13) 14) 19) 24)
Wassernattern, Strumpfbandnattern (Natrix spp., Thamnophis spp.) ^{alle c)}	2	1x0,5	0,5x0,5	0,3	0,5	0,5x0,5	0,1x0,1	3) 22-30°, Spot bis 45° 6) 11) 14) 19) 24)
Zornnattern (Coluber spp., Masticophis spp.) ^{c)}	2	1,5x0,75	0,2x0,2	0,1	0,75	0,5x0,5	0,1x0,1	3) 25-30°, Spot bis 45° 6) 11) 14) 19) 24)
Baumnattern (Leptophis, Ahaetuea, Chrysopelea, Dendrelaphis spp.) ^{c)}	2	1,0x0,5	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 20-30°, Spot bis 45° 6) 11) 14) 19)
Giftschlagen								
Klapperschlangen (Sistrurus, Crotalus spp.), Eurasische Vipern (Vipera spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 25-28°, Spot bis 40° 6) 11) 14) 19) 24)
Gabun-, Nashornviper (Bitis spp.) boden- bewohnende Lanzen- und Bambusottern (Trimeresurus, Bothrops spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	0,5	0,5x0,5	-	2) 3) 23-28°, Spot bis 35° 5) 11) 13) 19)
Baumbewohnende Lanzen- und Bambusottern (Trimeresurus, Bothrops spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	1,0	0,5x0,5	-	3) 26-28°, Spot bis 35° 5) 11) 14) 19)
Hochlandbewohnende Lanzen- und Bambusottern (Trimeresurus, Bothrops spp.), Buschvipern (Atheris spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	1,0	0,5x0,5	-	3) 22-24°, Spot bis 30° 5) 11) 19)

Tierschutzverordnung

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{b)}	Landteil		Bassin
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL		Fläche KL		Fläche KL
Kupferköpfe und übrige Crotalidae (Agkistrodon spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	0,5	0,5x0,5	-	3) 23-28°, Spot bis 35° 6) 11) 14) 19) 24)
Boiga (Boiga spp.) ^{d)}	1-2	1,0x0,5	-	-	1,0	0,5x0,5	-	3) 23-28°, Spot bis 35° 5) 11) 14) 19)
Kobras (Naja spp.) ^{d)}	2	1,0x0,5	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 26-28°, Spot bis 40° 8) 11) 14) 19) 21) 25)
Mambas (Dendroaspis spp., Dispholidus typus, Pseudohaje sp.) ^{d)}	2	1x0,75	-	-	0,75	0,5x0,5	-	3) 26-28°, Spot bis 40° 11) 14) 19) 21) 25)
Tigerottern (Oxyuranus sp.) ^{d)}	2	1x0,75	-	-	0,75	-	-	3) 26-30°, Spot bis 38° 5) 14) 25)
Königskobra (Opiophagus hannah) ^{d)}	2	1x1	-	-	0,75, max. 2,2m	-	-	3) 28-32°, Spot bis 40° 8) 25) 26)
übrige Elapiden über 1 m Körperlänge ^{d)}	2	1x0,75	-	-	0,75	-	-	3) 26-30°, Spot bis 40° 2) 19) 25)

Anmerkungen

- Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung bzw. zur Zucht und Aufzucht vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.
- Für die gewerbsmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- Für die gewerbsmässige Haltung und die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.

Besondere Anforderungen

- Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege erforderlich.

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss im unter "Besondere Anforderungen" aufgeführten Temperaturbereich liegen, wobei ein kleiner Gehegebereich allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen muss. Je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell deren Strahlen aussetzen kann.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf erfolgt.
- 5) Die Luftfeuchtigkeit muss konstant zwischen 70 und 100 % relative Luftfeuchtigkeit betragen.
- 6) Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 60 und 90 % relative Luftfeuchtigkeit betragen und starke Schwankungen aufweisen.
- 7) Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 40 und 80 % relative Luftfeuchtigkeit betragen.
- 8) Soziale Struktur beachten. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere zusammen gehalten werden.
- 9) Für alle Riesenschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 10) Die Nahrung muss hauptsächlich aus vegetarischen Bestandteilen zusammengesetzt sein und darf kaum tierisches Protein enthalten.
- 11) Die Nahrung muss vor allem aus Fleisch (möglichst ganze Futtertiere einschliesslich Darm) oder Insekten zusammengesetzt sein.
- 12) Die Nahrung muss aus Fleisch oder Insekten und aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- 13) Der Boden muss mit lockerem Substrat versehen sein, so dass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 14) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten auf Bäumen, körperdicken Ästen, feinen Zweigen, bzw. auf Kork- oder Felswänden vorhanden sein.
- 15) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 16) Erhöhte Liegeflächen.
- 17) Lichtquelle, die dem Bedarf der Tiere an UV-Strahlung Rechnung trägt.
- 18) Die Luftfeuchtigkeit muss tagsüber unter 50 % relative Luftfeuchtigkeit betragen.
- 19) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen oder Korkröhren, müssen vorhanden sein.
- 20) Das Gehege muss mit Pflanzen ausgestattet sein, auf deren Blätter sich die Tiere aufhalten können.
- 21) Der Boden muss mit feuchtem Substrat versehen sein.
- 22) Das Gehege muss mit Steinen und trockenem Sand ausgestattet sein.
- 23) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 24) In der Nacht muss eine ausreichende Abkühlung stattfinden.
- 25) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 26) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend Futtertiere beschafft werden können.

27) Das Gehege muss gut belüftet sein (z.B. Wände aus Maschendraht).

26 Amphibien

Vorbemerkung

Die Gehegegrösse muss sich, u.a. wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Schwanzlurchen die Kopf-Rumpflänge, bei Froschlurchen die Gesamtlänge.

Besondere Anforderungen an die Betreuung von Amphibien

- a. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- b. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss vor allem aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- c. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (jugendlich und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren (Insekten, Spinnentiere, Würmer, Schnecken, kleine Reptilien und Säugetiere) zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität, allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert und als Ganzes abschluckbar sein.

Tierarten ^{a)}	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{b)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{c)}	Landteil		Bassin
	(n)	Fläche	Fläche	Tiefe		Fläche		Fläche
	KL	KL	KL	KL	KL	KL		

Froschlurche - Laubfrösche

Arten aus gemässigten bis subtropischen Klimazonen (*Hyla arborea*, *H. cinerea*, *H. meridionalis*, *Rhacophorus dennysi*)

2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 18-28°, lokal bis 35° 3) 4) 5) teilweise 7)
---	------	-----	---	----	-----	-----	--

Tropisch-subtropische Arten (*Agalychnis*, *Hyperolius*, *Poyopedates* spp.)

2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 22-30°, lokal bis 35° 3) 4) 5) teilweise 7)
---	------	-----	---	----	-----	-----	--

Tierschutzverordnung

Tierarten ^{a)}	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{b)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin		Gehegehöhe ^{c)} KL	Landteil	Bassin	
		Fläche	Fläche	Tiefe		Fläche	Fläche	
		KL	KL	KL		KL	KL	
Froschlurche - Kröten								
Arten aus gemässigten bis subtropischen Klimazonen: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Berberkröte (<i>Bufo mauretanicus</i>)								
2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 18-28°, lokal bis 35° 3) 4) 7) 8)	
Tropisch-subtropische Arten: Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Pantherkröte (<i>Bufo pardalis</i>), Tropfenkröte (<i>Bufo guttatus</i>)								
2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 23-28°, lokal bis 35° 3) 4) 8)	
Bewohner arider Lebensräume: Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>)								
2	10x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 20-30°, lokal bis 40° 3) 4) 8) 9)	
Baumsteigerfrösche								
Tropische Waldbewohner: <i>Dendrobates</i> , <i>Phyllobates</i> spp.								
2	8x8	2x2	1	10	2x2	1x1	1) 2) 23-28°, lokal bis 32° 3) 4) 6) 8) 10)	
Krallenfrösche und Wabenkröten								
Aquatische Arten tropischer Gewässer: <i>Xenopus</i> , <i>Hymenochirus</i> , <i>Pipa</i> spp.								
2	-	5x4	4	-	-	2x2	1) 2) 22-30°, 4) 5) 11)	
Grün- oder Wasserfrösche								
Arten aus gemässigten bis subtropischen Klimazonen: Teichfrosch, Wasserfrosch (<i>Rana</i> spp.)								
2	10x5	5x5	2	5	2x2	2x1	1) 2) 18-28°, lokal bis 35° 3) 4) 5)	

Tierarten ^{a)}	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{b)}					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil Fläche KL	Bassin		Gehegehöhe ^{c)} KL	Landteil Fläche KL	Bassin Fläche KL	
			Fläche	Tiefe				
			KL	KL				
Schwanzlurche - Wassermolche Seitlich abgeplatteter Schwanz: Triturus, Taricha, Pachytriton spp.	2	5x5	10x4	4	4	2x2	3x3	1) 2) 12-20° 4) 12)
Landsalamander Runder Schwanzquerschnitt: Salamandra, Ambystoma spp.	2	8x4	2x4	2	4	2x2	1x1	1) 2) 14-22° 4) teilweise 7) 12)
Aquatile und neotene Arten Axolotl, Armmolch	1 (-2)	-	4x2	2	-	-	1x1	1) 2) 15-28° 4) 11)

Anmerkungen

- a) Für die gewerbsmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- b) Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung bzw. zur Zucht und Aufzucht vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- c) Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.

Besondere Anforderungen

- 1) Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegegrösse gehalten werden.
- 2) Die Temperatur im Gehege muss im unter 'Besondere Anforderungen' aufgeführten Temperaturbereich liegen, wobei ein kleiner Gehegebereich die angegebene höhere Temperatur aufweisen muss.
- 3) Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z.B. Ästen, Rindenstücken, ausgestattet sein.

- 4) Das Gehege muss Versteckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
 - 5) Das Gehege muss mit Grünpflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.
 - 6) Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Grünpflanzen ausgestattet sein.
 - 7) Die Tiere müssen die Winterruhe in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
 - 8) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Winterruhe (Hibernation) zurückziehen können.
 - 9) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zum Trockenschlaf (Aestivation) zurückziehen können.
 - 10) Hohe Luftfeuchtigkeit.
 - 11) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Versteckmöglichkeiten aufweisen.
 - 12) Stark saisonal schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.
-

27 Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Fischen

		Einheiten	Fischteiche und Hälterung ¹⁾		Transport ²⁾	
			Forellenartige	Karpfenartige	Forellenartige	Karpfenartige
<i>1</i>	<i>Tierbesatz</i>					
11	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser ³⁾	kg	25 - 100	28 - 100	250	500
<i>2</i>	<i>Wasserqualität</i>					
21	Sauerstoffsättigung					
211	- Erwachsene Tiere	maximale Sättigung	Prozente	120		
212		minimale Sättigung	Prozente	60	12	
213	- Jungtiere	minimale Sättigung	Prozente	70		
22	Minimaler freier Sauerstoff im abfliessenden Wasser		mg/l	5		
23	Minimaler freier Sauerstoff im Tierbereich					
231	- langfristig		mg/l	6,5	3,5	5,0 - 8,0
232	- kurzfristig		mg/l	5	0,5	
24	Maximaler Ammoniakgehalt					
241	- Erwachsene Tiere		mg/l	0,01	0,02	0,01
242	- Jungtiere		mg/l	0,006	0,006	0,006
25	Maximaler Nitratgehalt		mg/l	200	200	200
26	Kohlendioxidgehalt		mg/l	20	20	20
27	pH-Werte			5,5 - 8,5	6,5 - 9,0	6,5 - 9,0
28	Maximale Temperatur					
281	- Erwachsene Tiere		°C	18	30	2 - 14
282	- Jungtiere		°C	14	28	2 - 18
29	Maximaler Salzgehalt		ppm	35		35
<i>3</i>	<i>Futterentzug maximal</i>	Tagesgrade	100	280	100	280
<i>4</i>	<i>Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</i>	°C	3	5	3	5

Anmerkungen

- 1) Gilt auch für Hälterungsbecken in Gastgewerbebetrieben.
- 2) Als Transport gilt auch die kurzfristige Hälterung von gefangenen Fischen durch Berufs- und Angelfischer.
- 3) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.

28 Mindestanforderungen für das Halten von Koifischen

Vorbemerkung

Die Gehegegrösse muss sich, u.a. wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse wird durch die Addition der Einzelwerte bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge.

Tierarten ^{a)}	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aquarium ^{b)}		Länge KL	Breite KL	
		Länge KL	Breite KL			
Koifische	1	2	1,5	1	1	1) 2)

Anmerkungen

- a) Für die gewerbsmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 87 notwendig.
- b) In Gehegen kleiner als 2 m² muss das Verhältnis von Länge zu Breite des Aquariums höchstens 2: 1 betragen.

Besondere Anforderungen

- 1) Der Tag-Nachtrhythmus ist einzuhalten
- 2) Das Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen*Allgemeine Vorbemerkungen*

Die Vorbemerkungen von Anhang 2 gelten auch in Anhang 3.

31 Kleine Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen): Nicht züchtende Tiere

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier a) cm ²	Höhe cm	Besondere Anforderungen
Maus (<i>Mus musculus</i>)				
< 20 g	350	60	14	1) 2) 3) 4) 5)
20 - 30 g	350	80	14	1) 2) 3) 4) 5)
> 30 g	350	100	14	1) 2) 3) 4) 5)
Ratte (<i>Rattus norvegicus</i>)				
< 200 g	800	200	18	1) 2) 3) 4) 5)
200 - 300 g	800	250	18	1) 2) 3) 4) 5)
300 - 400 g	800	350	18	1) 2) 3) 4) 5)
400 - 600 g	1800	450	22	1) 2) 3) 4) 5)
> 600 g	1800	600	22	1) 2) 3) 4) 5)
Hamster (<i>Mesocricetus sp.</i>)				
< 60 g	800	250	22	1) 2) 3) 4) 5) 6)
> 60 g	800	400	22	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Mongolische Rennmaus (<i>Meriones sp.</i>)				
< 40 g	1800	350	22	1) 2) 5)
> 40 g	1800	450	22	1) 2) 5)
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)				
< 300 g	3800	350	30	1) 2) 4)

Tierschutzverordnung

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier a) cm ²	Höhe cm	Besondere Anforderungen
300 - 700 g	3800	700	30	1) 2) 4)
> 700 g	3800	900	30	1) 2) 4)

Anmerkung

a) Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten müssen die Gehege entsprechend vergrössert werden.

Besondere Anforderungen

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, wie z.B. entstaubtes Holzgranulat. Für Mongolische Rennmaus Festboden mit zum Graben geeigneter, mindestens 25 cm tiefer Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel mit endständiger Schlafhöhle von mind. 20 cm Länge.
- 2) Grob strukturiertes Futter, wie z.B. Heu oder Stroh. Für Hamster und Mongolische Rennmaus zusätzlich Körnerfutter, das gesammelt und versteckt werden kann.
- 3) Geeignete Nageobjekte, wie z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, wie z.B. Heu, Stroh oder Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit.

32 Kleine Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen): Züchtende Tiere

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit a) cm ²	Höhe cm	Besondere Anforderungen
Maus (<i>Mus musculus</i>) > 30 g	350 ^{b) c)}	14	1) 2) 3) 4) 5)
Ratte (<i>Rattus norvegicus</i>) 300 - 400 g	800 ^{d)}	18	1) 2) 3) 4) 5)
400 - 600 g	1800 ^{d)}	22	1) 2) 3) 4) 5)
> 600 g	1800 ^{d)}	22	1) 2) 3) 4) 5)

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit ^{a)} cm ²	Höhe cm	Besondere Anforderungen
Hamster (<i>Mesocricetus sp.</i>) > 60 g	800 ^{e)}	22	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Mongolische Rennmaus (<i>Meriones sp.</i>) < 40 g	1800 ^{f)}	22	1) 2) 5)
> 40 g	1800 ^{f)}	22	1) 2) 5)
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>) 300 - 700 g	3800 g) ^{h)}	30	1) 2) 4)
> 700 g	3800 g) ^{h)}	30	1) 2) 4)

Anmerkungen

- a) Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten müssen die Gehege entsprechend vergrössert werden.
- b) Bodenfläche für monogames Paar oder Männchen mit zwei Weibchen, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- c) Werden die Jungtiere über das übliche Absetzalter hinaus mit dem Muttertier gehalten, so gilt als Mindestbodenfläche 800 cm².
- d) Bodenfläche für Muttertier und Jungtiere bis zum Absetzen. Für jedes zusätzliche adulte Tier 400 cm².
- e) Bodenfläche für Muttertier oder monogames Paar, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- f) Bodenfläche für monogames Paar oder Männchen mit zwei Weibchen, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- g) Bodenfläche für monogames Paar oder Männchen mit zwei Weibchen, einschliesslich der Jungtiere bis zum Absetzen. Für jedes weitere adulte Tier von weniger als 700 g 1000 cm² und jedes weitere adulte Tier von mehr als 700 g 1500 cm².
- h) Werden mehr als 20 Tiere gehalten, so kann die Bodenfläche pro Muttertier auf 900 cm² reduziert werden.

Besondere Anforderungen

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, wie z.B. entstaubtes Holzgranulat. Für Mongolische Rennmaus Festboden mit zum Graben geeigneter, mindestens 25 cm tiefer Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel mit endständiger Schlafhöhle von mind. 20 cm Länge.
- 2) Grob strukturiertes Futter, wie z.B. Heu oder Stroh. Für Hamster und Mongolische Rennmaus zusätzlich Körnerfutter, das gesammelt und versteckt werden kann.
- 3) Geeignete Nageobjekte, wie z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, wie z.B. Heu, Stroh oder Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit.

33 Weitere Versuchstiere

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege		Innengehege		Aussen m ²		Innen m ²
		Fläche m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Volumen m ³			
Marmosetten	2	–	–	1,5	3	–	0,3	1) 2) 3) 4) 5)
Tamarine, Springtamarin	2	–	–	3	6	–	0,5	1) 2) 3) 4) 5) 6)
Nachtaffe	5	–	–	6	12	–	1	1) 2) 3) 4) 6)
Saimiri	5	6	15	6	15	1,5	1,5	1) 3) 6)
Klammeraffen, Meerkatzen, Makaken	5	15	45	15	45	3	3	1) 3) 7) 8)

Anmerkungen

- a) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen

- 1) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke soll den Greiforganen der Tiere entsprechen.
- 2) Schlafboxen. Sie sollen der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht angebracht werden. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 3) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 4) Monogames Paar mit tolerierten Nachkommen.
- 5) Wenn Aussengehege vorhanden, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.
- 6) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Die Tiere müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 7) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit.
- 8) Für Magot, Tibetmakak und Rotgesichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.

Mindestraumbedarf für die Beförderung von NutztierenMinimaler durchschnittlicher Raumbedarf¹⁸ je Tier:

Pferde	Fläche je Tier in m²	Mindesthöhe des Abteils
Fohlen	0,85	Widerristhöhe + 40 cm
Leichte Pferde	1,40	Widerristhöhe + 40 cm
Mittlere Pferde	1,60	Widerristhöhe + 40 cm
Schwere Pferde	1,90	Widerristhöhe + 40 cm
Rinder		
40– 80 kg	0,30	Widerristhöhe + 20 cm
80–150 kg	0,40	Widerristhöhe + 25 cm
150–250 kg	0,80	Widerristhöhe + 35 cm
250–350 kg	1,00	Widerristhöhe + 35 cm
350–450 kg	1,20	Widerristhöhe + 35 cm
450–700 kg	1,50	Widerristhöhe + 35 cm
über 700 kg	1,80	Widerristhöhe + 35 cm
Ziegen		
unter 35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm
Schweine		
15– 25 kg	0,12	75 cm
25– 50 kg	0,18	75 cm
50– 75 kg	0,30	90 cm
75– 90 kg	0,35	100 cm
90–110 kg	0,43	100 cm
110–125 kg	0,51	100 cm
125–150 kg	0,56	120 cm
150–200 kg	0,69	120 cm
über 200 kg	0,82	130 cm
Geschorene Schafe		
30–45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45–60 kg	0,33	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm

¹⁸ Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Nicht geschorene Schafe	Fläche	Mindesthöhe des Abteils
unter 30 kg	0,20	Widerristhöhe + 20 cm
30–45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45–60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,50	Widerristhöhe + 30 cm
Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und Zuchtwidder	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Minimaler durchschnittlicher Raumbedarf¹⁹ für Geflügel:

	Fläche je Tier in cm²	Mindesthöhe des Abteils
Eintagsküken, -enten	25	10 cm
Eintagsgänse, -truten	35	10 cm
Hauhühner, -enten, -gänse, -truten	Fläche je kg Lebend- gewicht in cm²/kg	
1,0	200	24 cm
1,3	190	24 cm
1,6	180	24 cm
2,0	170	24 cm
3,0	160	24 cm
4,0	130	25 cm
5,0	115	25 cm
10,0	105	30 cm
15,0	105	35 cm
über 15,0	90	40 cm

¹⁹ Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Inhalt der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche

1 Ausbildung von versuchsdurchführenden Personen

11 Grundsätze

111 Die Ausbildung vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fertigkeiten, die für einen verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit Versuchstieren erforderlich sind.

112 Die Ausbildung für Personen, die belastende Tierversuche durchführen, setzt sich aus einem theoretischen (Ziff. 121-127) und einem praktischen (Ziff. 131 und 132) Teil zusammen. Jeder Teil umfasst mindestens 20 Stunden.

113 Die Ausbildung für Personen, die nicht belastende Tierversuche durchführen, umfasst:

- a. einen theoretischen Teil von mindestens 20 Stunden; der Unterrichtsstoff beinhaltet die Fachbereiche nach den Ziffern 121-127;
- b. einen praktischen Teil von mindestens zehn Stunden; die Ausbildung richtet sich nach den Ziffern 131 und 132 mit Ausnahme von Ziffer 132 Buchstabe h.

12 Theoretischer Teil

121 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Tierschutzgesetzgebung umfasst:

- a. die für Tierversuche und Versuchstierhaltungen geltenden Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung;
- b. den Inhalt des Verfahrens für die Bewilligung von Tierversuchen;
- c. die Richtlinien und Informationen des BVET über Tierversuche und Alternativmethoden.

122 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Ethik umfasst:

- a. die grundlegenden ethischen Theorien zur Mensch-Tier-Beziehung und zur Stellung der Tiere (Eigenwert, Würde des Tieres);
- b. das Argumentarium für und gegen die Nutzung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke;
- c. die ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche der Schweizerischen Akademien der Medizinischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften.

123 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Biologie umfasst:

- a. die Grundkenntnisse über die arttypischen, anatomischen und physiologischen Eigenheiten der am häufigsten eingesetzten Versuchstierarten und über deren Fortpflanzung;
- b. die Grundkenntnisse über Zuchtmethoden und deren Ziele sowie über die genetische Standardisierung;
- c. einen Überblick über die Methodik zur Herstellung gentechnisch veränderter Tiere und ihre genetische Charakterisierung.

124 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Haltung und Verhalten umfasst:

- a. die Grundsätze der tiergerechten Haltung und Aufzucht der am häufigsten eingesetzten Versuchstiere, namentlich betreffend Sozialverhalten, Platzbedarf, Käfigstrukturierung, Klimaansprüche, Licht, sowie die Grundsätze der Ernährung und die Folgen einer Fehlernährung;
- b. die Haltung von spezifiziert pathogenfreien und von gnotobiotischen Tieren;
- c. das Erkennen von artspezifischem Normalverhalten und von Verhaltensabweichungen, von Krankheitsanzeichen sowie von Schmerz-, Erregungs- und Angstzuständen;
- d. die Grundsätze des schonenden Umgangs mit Tieren;
- e. den schonenden Transport von Versuchstieren.

125 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Hygiene umfasst:

- a. die Grundsätze der Gesundheitsüberwachung;
- b. die Anforderungen an die Hygiene der Gehege, der Räume, der Materialien und der Personen im Hinblick auf die Vermeidung von Kontaminationen und auf die Vorbeugung von Krankheiten;
- c. einen Überblick über die wichtigsten Versuchstierkrankheiten und Zoonosen.

126 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Anästhesie und Tötungsmethoden umfasst:

- a. die verschiedenen fachgerechten Anästhesieverfahren für die am häufigsten eingesetzten Versuchstierarten, insbesondere die praktischen Aspekte der Durchführung;
- b. das Erkennen der verschiedenen Stadien einer allgemeinen Anästhesie, deren Überwachung sowie das Erkennen von Komplikationen während und nach einer Anästhesie;
- c. die gebräuchlichsten Anästhetika sowie deren pharmakologischen Eigenschaften;
- d. die verschiedenen als fachgerecht und schonend anerkannten chemischen und physikalischen Tötungsmethoden für die am häufigsten eingesetzten Versuchstierarten;
- e. die Kenntnis unzulässiger Tötungsmethoden.

127 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Alternativmethoden zu Tierversuchen umfasst:

- a. das Prinzip der 3R (Reduce, Refine, Replace);
- b. Beispiele wichtiger Alternativmethoden;
- c. Möglichkeiten und Beispiele zur Verminderung der Anzahl Tiere und ihrer Belastung im Tierversuch.

13 Praktischer Teil

131 Die Ausbildungsinhalte sind durch Demonstrationen und praktische Übungen an Versuchstieren zu vermitteln.

132 Zum praktischen Teil gehören insbesondere:

- a. der Umgang mit Tieren;
- b. das Beobachten und Erfassen des Verhaltens;

- c. das Wägen und das Bestimmen des Geschlechts;
- d. das Sammeln von Harn- und Kotproben;
- e. das Kennzeichnen von Tieren;
- f. das hygienische Arbeiten;
- g. das orale, subkutane, intraperitoneale, intramuskuläre und intravenöse Applizieren von pharmakologisch inaktiven oder aktiven Substanzen mit bekannt unschädlichen Eigenschaften sowie Blutentnahmen;
- h. das Erkennen der verschiedenen Stadien einer allgemeinen Anästhesie und deren Überwachung.

2 Ausbildung von Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern

21 Grundsätze

211 Die Ausbildung vermittelt die für die fachgerechte und methodisch korrekte Planung und Leitung von Tierversuchen notwendigen Kenntnisse und vertieft die Lerninhalte nach Ziffer 1.

212 Die Ausbildung von Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern setzt die Ausbildung nach den Ziffern 12 und 13 voraus.

213 Die Ausbildung für Personen, die belastende Tierversuche leiten, setzt sich aus einem theoretischen (Ziff. 22) und einem versuchszielorientierten (Ziff. 23) Teil zusammen. Jeder Teil umfasst mindestens 20 Stunden.

214 Die Ausbildung für Personen, die nicht belastende Tierversuche leiten, ist eine theoretische Ausbildung und umfasst mindestens 20 Stunden. Der Unterrichtsstoff beinhaltet die Fachbereiche nach den Ziffern 221-224.

22 Theoretischer Teil

221 Der Unterrichtsstoff des Fachbereichs Tierschutzgesetzgebung umfasst:

- a. die nationalen Vorschriften über Tierversuche und Versuchstiere sowie über die Registrierung von Arzneimitteln, Biologika und Chemikalien;
- b. die Grundzüge der entsprechenden internationalen Abkommen.

222 Der Unterrichtsstoff im Fachbereich wissenschaftliche Literatur und Alternativmethoden umfasst:

- a. die Analyse der wissenschaftlichen Publikationen im Hinblick auf die Versuchsplanung;
- b. einen Überblick über Datenbanken und Zeitschriften, die Informationen über Alternativmethoden beinhalten, sowie über Organisationen, die diese fördern.

223 Der Unterrichtsstoff im Fachbereich Planung und Durchführung von Tierversuchen umfasst:

- a. die Planung von Versuchen, insbesondere die Biometrie mit Berücksichtigung von Voraussage-Modellen, die Anwendung von biostatistischen Verfahren sowie die Wahl geeigneter Tierarten und Tierstämme;

- b. die Durchführung von Versuchen, die Abbruchkriterien zur Verminderung der Belastung der Versuchstiere, die Analyse und Interpretation von Ergebnissen sowie die Grundsätze der guten Laborpraxis.

224 Der Unterrichtsstoff im Fachbereich Hygiene umfasst:

- a. die Prophylaxe von Krankheiten;
- b. die Methoden zur Beurteilung des Gesundheitszustandes;
- c. die Einflüsse von mikrobiologisch und parasitologisch bedingten Krankheiten der Versuchstiere auf die Versuchsergebnisse;
- d. die möglichen Folgen eines Medikamenteneinsatzes im Zusammenhang mit dem experimentellen Protokoll;
- e. die Gnotobiologie.

225 Der Unterrichtsstoff im Fachbereich Anästhesie umfasst:

- a. die theoretischen Aspekte der Verfahren zur Anästhesie von Versuchstieren;
- b. die pharmakologischen Eigenschaften der gebräuchlichsten Anästhetika;
- c. die Wahl des geeigneten Anästhesiemittels unter Berücksichtigung der Tierart, der Art des Eingriffs und der Versuchsanordnung;
- d. das detaillierte Erkennen der verschiedenen Stadien einer allgemeinen Anästhesie, der tierartspezifischen Reaktionen auf Anästhetika sowie der Komplikationen während und nach einer Anästhesie, einschliesslich der notwendigen Massnahmen zu deren Behebung.

23 Versuchszielorientierter Teil

231 Der versuchszielorientierte Teil vermittelt Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern die besonderen Kenntnisse, die erforderlich sind, damit eine fachgerechte Durchführung der Tierversuche gewährleistet ist.

232 Die Ausbildung kann in Form von Praktika oder Spezialkursen durchgeführt oder durch andere, adäquate Unterrichtsformen vermittelt werden.

3 Weiterbildung

31 Versuchsdurchführende Personen sowie Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen sich innerhalb von vier Jahren während mindestens vier Tagen in den für sie relevanten Bereichen der Tierversuche weiterbilden.

32 Beabsichtigt eine versuchsdurchführende Personen, eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter, inskünftig mit erheblich anderen Tiermodellen, Versuchstierarten, experimentellen Methoden oder Techniken zu arbeiten, so muss er oder sie vor Versuchsbeginn den Nachweis einer zusätzlichen versuchsorientierten Weiterbildung erbringen.

4 Besondere Ausbildungen

41 Das Aus- und Weiterbildungsprogramm für versuchsdurchführende Personen, Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, die Tierversuche mit weniger häufig verwendeten Tierarten durchführen, muss diesen Tierarten angepasst werden.

42 Personen, denen im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung oder ihres Studiums mindestens eine Ausbildung nach Ziffer 1 oder 2 vermittelt worden ist, können von dieser Ausbildung teilweise oder ganz dispensiert werden.

5 Bestätigung

51 Die Betriebe bestätigen schriftlich die Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung.

52 Die Bestätigung beinhaltet namentlich die Fachgebiete, die absolvierten Praktika, die Dauer und die Art Aus- oder Weiterbildung.

ÜbergangsfristenAnhang 6
(Art. 225)*Vorbemerkungen*

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten die in Spalte C genannten Übergangsfristen. Diese Übergangsfristen sind nur auf den in Spalte D genannten Geltungsbereich anwendbar. Während der Übergangsfrist sind die in Spalte E genannten Bedingungen zu beachten.

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 16 Abs. 1	spezifische tierartbezogene Ausbildung in kleineren Tierhaltungen	5 Jahre		
Art. 16 Abs. 2	Ausbildung in kleineren nicht gewerbsmässigen Wildtierhaltungen	5 Jahre		
Art. 19 Abs. 1 und 2	Ausbildung von Tierhalterinnen und Tierhaltern mit mehr als 10 Grossvieheinheiten	5 Jahre		
Art. 20 erster Satz	Meldung von Pferdehaltungen mit mehr als fünf Pferden	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Pferdehaltungen	
Art. 20 zweiter Satz	Nachweis betreffend Fachkenntnisse über Pferde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Pferdehaltungen	
Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz	Verbot von Elektrobügeln bei Rindvieh und Wasserbüffel	20 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Rindern eingesetzt werden. 2. Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Art. 7 Abs. 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden. Dies gilt für am (Datum des

Tierschutzverordnung

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
				<p>Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen ab (Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre).</p> <p>3. Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.</p> <p>4. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.</p> <p>5. Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.</p> <p>6. Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.</p>
Art. 27 Abs. 3	Zugang zu Wasser für Kälber	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 11 Ziffern 311 und 312	Liegebereich für übriges Rindvieh	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	Die Bodenfläche darf je Tier bis 200 kg 1,80 m ² , bis 300 kg 2,0 m ² , bis 400 kg 2,3 m ² und mehr als 400 kg 2,5 m ² betragen.
Art. 29 Abs. 3	Verbot von Einflächenbuchten mit Tiefstreu für Rindvieh und Wasserbüffel über vier Monate	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 30 Abs. 1	Auslauf im Freien während der Winterfütterungsperiode	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 30 Abs. 2	Verbot der Anbindehaltung von Mutter- und Ammenkühen sowie Wasserbüffel	15 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 31 Abs. 2 zweiter Satz	Bugkante in Liegeboxen für Rindvieh	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 31 Abs. 3	Besonderes Abteil für kalbende Tiere in Laufställen	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 33	Beschäftigung für Schweine	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 34 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Schweine	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 35	Abkühlungsmöglichkeiten für Schweine	15 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen, ausgenommen bei Freilandhaltung	
Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 12 Ziffern 24, 25, und 26	Gesamtfläche und Liegefläche für Schweine	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Buchten muss die Gesamtfläche für Ferkel bis 25 kg 0,30 m ² , für Schweine von 25 bis 60 kg 0,45 m ² , für Schweine von 60 bis 110 kg 0,65 m ² und für Sauen 1,3 m ² und die Liegefläche für Ferkel bis 15 kg 0,07 m ² , für Ferkel bis 25 kg 0,12 m ² und für Sauen 1,1 m ² betragen.
Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 26	Nichtperforierter Liegebereich für Schweine	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 36 Abs. 2	Anteil perforierter Boden in Kastenständen	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	

Tierschutzverordnung

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 38 Abs. 2	Verhinderung des gegenseitigen Vertreibens vom Fressplatz während der Futteraufnahme bei Schweinen	15 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 41 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Schafe	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schafe, die angebunden gehalten werden, müssen sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, im Freien bewegen können. 2. Sie dürfen nicht länger als zwei Wochen ohne Unterbruch angebunden sein. 3. Der Auslauf im Winter muss spätestens ab (Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre) gewährt werden.
Art. 42 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Schafe	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 45 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Ziegen	15 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, im Freien bewegen können. 2. Sie dürfen nicht länger als zwei Wochen ohne Unterbruch angebunden sein. 3. Der Auslauf im Winter muss spätestens ab (Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre) gewährt werden. 4. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

Natur- und Heimatschutz

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 45 Abs. 2	eingestreuter Liegebereich für Ziegen	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 46 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Ziegen	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 49 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Pferde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 49 Abs. 3	Sozialkontakt bei Pferden	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 53 Abs. 2	freie Bewegung für Zuchstuten mit Fohlen, Jungpferde und ungenutzte Pferde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 53 Abs. 3	freie Bewegung für genutzte Pferde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	Die kantonale Behörde kann auf Gesuch der Tierhalterin oder des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. Juli 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens (Datum des Inkrafttretens + 15 Jahre) verlängern, wenn: 1. die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann, 2. die Pferde in der Regel täglich genutzt werden, 3. der Betrieb mehr als 10 Pferde aufweist, und 4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.
Art. 54 Abs. 1	Auslauflächen für die freie Bewegung von Pferden	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 54 Abs. 2	Bodenqualität der Auslaufläche für Pferde	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	

Tierschutzverordnung

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 54 Abs. 3 dritter Satz	Verbot der Verwendung von Stacheldraht	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 57 Abs. 2	Einstreu auf mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche für Hausgeflügel	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 57 Abs. 3 Bst. c	Erhöhte Sitzgelegenheiten für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, für Perlhühner und für Haustauben	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 57 Abs. 3 Bst. d und e	Schwimmgelegenheit für Enten und Gänse, Badegelegenheit für Haustauben	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 67 Abs. 7	Sichtblenden in Zwingern und Boxen für Hunde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 73 Abs. 1	Besuch eines Ausbildungskurses für Tierhalterinnen und Tierhalter vor dem Erwerb eines Hundes	2 Jahre		
Art. 73 Abs. 2	Besuch eines Ausbildungskurses für Tierhalterinnen und Tierhalter nach dem Erwerb eines Hundes	2 Jahre		
Art. 94 Abs. 1 und 2	Ausbildung für den Umgang mit bestimmten Fischen und Krebstieren	5 Jahre		

Natur- und Heimatschutz

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 97 Abs. 1	Verbot der Anwendung von Reproduktionsmethoden zur Überbrückung eines Mangels in der natürlichen Reproduktionsfähigkeit	5 Jahre		
Art. 97 Abs. 2	Durchführung von künstlichen Reproduktionsmethoden	5 Jahre		
Art. 113	Aus- und Weiterbildung in Tiertransportunternehmen	5 Jahre		
Art. 126 Abs. 1 dritter Satz	Querleisten an Rampen beim Tiertransport	2 Jahre		
Art. 131 Abs. 1 Bst. i	Abschlussgitter an Transportfahrzeugen und Anhängern	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Fahrzeuge und Anhänger	
Art. 141	Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals	5 Jahre		In Grossbetrieben müssen jährlich mindestens 20 Prozent des betroffenen Personals ausgebildet werden.
Art. 156 Abs. 2 und 3	Haltung verschiedener Tierarten in einem Raum, Gruppenhaltung	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen, ausgenommen für Primaten, Hunde und Katzen	
Art. 157 Bst. b, d und e	Anforderungen an Räume und Gehege mit Versuchstieren	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Art. 165 Abs. 2	Einreichen eines Gesuchs für Versuchstierhaltungen	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Versuchstierhaltungen	

Tierschutzverordnung

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Art. 166 Abs. 1 und 2	Einreichen eines Gesuchs für das Züchten, Erzeugen, Halten von gentechnisch veränderten Tieren oder Defektmutanten sowie das Handeln mit ihnen	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Versuchstierhaltungen	
Anhang 1 Tabelle 11 Ziffern 11, 12, 41	Masse (Länge und Breite) für Jungtiere in Anbindehaltung und für Milchvieh in Anbinde- und Gruppenhaltung	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen. Dies gilt nicht in Alpställen während der Sömmerung, wenn die Tiere nicht länger als acht Stunden täglich darin gehalten werden.	
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 11 Anmerkung 3	Engste Stelle bei Fressplätzen für Sauen	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 21	Masse der Kastenstände für Sauen	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf 55 cm x 170 cm aufweisen.
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 24	Fläche für Eber und Anmerkung 7 (Länge der Buchtenseite)	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 25 Anmerkung 9	Seite Liegefläche für Sauen	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 1	Fressplatzbreite und	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens)	1. Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Tabelle 13 Ziffern 21 und 22	Buchtenfläche für Schafe		bestehende Tierhaltungen	<p>Buchten in Laufställen muss die begehbare Buchtenfläche für Mastlämmer von 25-50 kg 0,5 m², für Jährlinge von 50-60 kg 0,7 m², für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 1,0 m², für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 1,5 m² und für Widder über 70 kg 1,5 m² pro Tier betragen.</p> <p>2. Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Buchten in Laufställen muss die Fressplatzbreite für Mastlämmer von 25-50 kg 20 cm, für Jährlinge von 50-60 kg 30 cm, für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 40 cm und für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 60 cm und für Widder über 70 kg 50 cm pro Tier betragen. Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.</p>
Anhang 1 Tabelle 14 Ziffern 21 und 33	Boxenfläche und Buchtenfläche für Ziegen	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	<p>1. Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Einzelboxen muss die Boxenfläche für Ziegen über 12 Monate 2,5 m² und für Böcke 3,0 m² pro Tier betragen.</p> <p>2. Für am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Buchten in Laufställen muss die Buchtenfläche für Zicklein bis 3 Monate 0,4 m², für Jungziegen bis 12 Monate 0,9 m², für Ziegen über 12 Monate 1,0 m² und für Böcke 1,5 m² pro Tier betragen. Davon sind mindestens 80 Prozent Liegefläche.</p>
Anhang 1 Tabelle 15	Fläche und Raumhöhe für Pferde	1 Jahr	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche oder die Raumhöhe weniger als 75 Prozent der in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen aufweist	

Tierschutzverordnung

A	B	C	D	E
Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
Anhang 1 Tabelle 15	Fläche und Raumhöhe für Pferde	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche oder die Raumhöhe kleiner als die in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen, jedoch grösser als 75 Prozent der aufgeführten Mindestabmessungen sind	
Anhang 1 Tabelle 171 Ziffern 121 und 122	Sitzstangen für Küken und Jungtiere bei Haushühnern	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 1 Tabelle 18 Ziffer 183	Flächen bei Gruppenhaltung in Boxen von Haushunden	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 1 Tabelle 19	Flächen für Hauskatzen	5 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen	
Anhang 2	Gehege für Wildtiere	10 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen mit Gehegen, für die neue Mindestanforderungen gelten	
Anhang 3 Tabellen 31 und 32	Mindestanforderungen für das Halten von kleinen Nagetieren in bewilligten Versuchstierhaltungen	2 Jahre	am (Datum des Inkrafttretens) bestehende Tierhaltungen für Labornagetiere	
Anhang 4	Mindestraumbedarf für die Beförderung von Haustieren	5 Jahre	Geflügel	

